

Nachweis über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände Liste der Überführungsstücke (§ 9 AktO)

In der Strafsache Bußgeldsache Polizeirechtssache

gegen
Dr. Norbert BRAUER, 23.05.47 in Laudenbach

wegen Verdachts
der Urkundenfälschung

wurden am **17.3.99** in **Ffm., Platz der Republik** bei **DG Bank**

die nachstehend aufgeführten Gegenstände sichergestellt beschlagnahmt

1. Verzeichnis (Fortsetzung auf weiterem Vordruck, wenn Platz nicht ausreicht)

1) Lfd. Nr.	2) Anzahl	3) Bezeichnung der Gegenstände	4) Zweck ¹⁾	5) Mutmaßliche/r Eigentümer(in)/Fundort	6) Erledigungsverr
1	1	Ordner "GWA" betreffend ZVEHS	G = HSOG-Sicherstellung S = § 94 StPO-Sicherstellung B = § 94 StPO-Beschlagnahme VI = § 111b,c StPO-Beschlagnahme Abkürzungen einsetzen	DG-Bank bzw. Zuständigkeiten	Abkürzung einsetzen E = Einziehung H = Herausgabe F = Fundsache V = Vernichtung

Ort, Datum, Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle, Unterschrift(en) der amtschaffenden Person(en)

Ffm., *[Signature]*, Metsch, KOK, K 32

Wurde gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben?

ja nein

Nachweis erhalten: **17.3.99**
Datum, Unterschrift (Betroffene / Zeugen)

2. Aufbewahrung außerhalb der Asservatenstelle Belassen im Gewahrsam des / der verwahrt bei
3. Eintragung in das Asservatenbuch vornehmen und danach hier vermerken: Nr. des Asservatenbuches **23/99** Uld.-Nr. im Asservatenbuch **6.K32** Handzeichen und Datum *[Signature]* **17.3.99**

Rechtsbehelfsbelehrung:

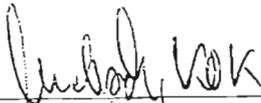
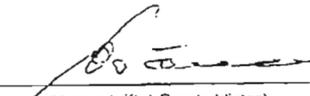
Die betroffene Person kann gegen eine polizeiliche Beschlagnahme, die gemäß § 94 i. V. m. § 98 oder § 111 b i. V. m. 111 e StPO erfolgt ist, je nach dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, die richterliche Entscheidung über die Beschlagnahme beantragen. Die betroffene Person kann bei Sicherstellung nach § 40 HSOG, Ersatzvornahme nach § 49 HSOG und unmittelbarer Ausführung einer Maßnahme nach § 8 HSOG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der o. a. Diensten erheben. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Selbstdurchschreibend!

2. Ausfertigung für die Originalakte der Justizbehörde / Verwaltungsbehörde

PERSONALBOGEN

Dienststelle

1	Ort/Datum/Beginn u. Ende der Vernehmung	Ort <i>Jhr.</i>	Datum <i>17.05.99</i>	Beginn (Uhr) <i>10.05</i>	Ende (Uhr) <i>10.50</i>
2	Es erscheint	<input type="checkbox"/> vorgeladen <input checked="" type="checkbox"/> aufgesucht <input type="checkbox"/> vorgeführt <input type="checkbox"/> aus eigener Veranlassung <input type="checkbox"/> i. Dienstzimmer <input checked="" type="checkbox"/> i. (z.B. Wohng., Arbeitspl.): <i>DG Bank 4009</i>			
3	ERÖFFNUNG	Zu Beginn meiner ersten Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird.			
4	BELEHRUNG über die Angaben zur PERSON	Ich bin darauf hingewiesen worden, daß ich verpflichtet bin, die Fragen zur Person (Nr. 5-1) vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG Verbindung mit § 163b StPO mit Geldbuße bedroht.			
5	FAMILIENNAME (auch Geburtsname, Begleitname, Doppelname, Adelsprädikat)	<i>Dr. BRÄUER</i>			
6	VORNAMEN (Rufnamen unterstreichen)	<i>Kerbst Admünd</i>			
7	GEBURTSdatum/-ORT Kreis/Land	<i>23.05.47 Ländchen Burgstraße/Hessen</i>			
8	STAATSANGEHÖRIGKEIT	<i>d.</i>			
9	Derzeitige WOHNUNGEN (Straße, PLZ, Ort, Kreis, Land)	<i>Am Hinkelstein 13 64625 Bensheim</i>			
10	Derzeit. BERUF/TÄTIGKEIT	<i>Bauingenieur</i>			
11	FAMILIENSTAND	<input type="checkbox"/> ledig <input checked="" type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden			
12	AUSWEISE und BERECHTIGUNGSSCHEINE (Vorlagepflicht gem. besonderer Rechtsvorschriften)				
13	AUSWEISE	(Nummer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde; Aufenthaltserlaubnis)			
	Personalausweis	<i>eigene Angaben</i>			
	Reisepaß				
14	weitere AUSWEISE und BERECHTIGUNGSSCHEINE (z.B. Waffen-, Jagd-, Fischerei-, Sprengmeister-, Fahrlehrer-schein, Reisegewerbekarte)	(bei Tatbezug)			
	FÜHRERSCHEIN(E) (auch Bundeswehr o.ä.) mit Nr., Datum, Behörde	Klasse(n)			
15	BELEHRUNG über die Angaben zur SACHE (einschl. zu ergänzenden Angaben zur PERSON/ Angaben zu den PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSEN)	<p>Ich bin darüber belehrt worden, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> - es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen - ich jederzeit, auch bereits vor meiner Vernehmung, eine von mir zu wählende Verteidigerin oder einen von mir zu wählenden Verteidiger befragen kann - ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann - mir die Vernehmung Gelegenheit gibt, die gegen mich vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu meinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen. <p>Ich habe die Belehrung verstanden und will</p> <input type="checkbox"/> aussagen <input type="checkbox"/> nicht aussagen <input checked="" type="checkbox"/> mich nur über meine Verteidigerin oder meinen Verteidiger äußern <input type="checkbox"/> mich mit Einverständnis der Polizei schriftlich äußern			
		 Name, Amtsbez. u. Unterschrift d. Beamten/in)		 (Unterschrift d. Beschuldigten)	

Abteilung F/WPA	Kostenstelle/Zeichen 6312/KB	Telefon/FAX 6128/4915	Datum 29.07.1996
Betreff:			

Anweisungen für Mitarbeiter von F/WPAS

zur

- Beachtung Alle Mitarbeiter von F/WPAS
- Stellungnahme
- Entscheidung
- Information

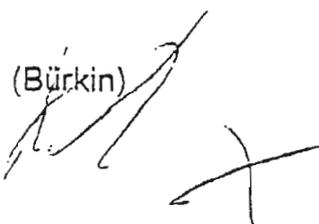
Aus gegebenem Anlaß rufe ich folgende Anweisungen nochmals in Erinnerung:

1. Akquisitionsmaßnahmen für Neukunden sind mit den zuständigen Kundenbereichen (IN, KA, VV/KG) abzustimmen und zu koordinieren. Dazu gehören auch Kundenbesuche und spezielle Maßnahmen wie Präsentationen.
2. Vor der Durchführung von Akquisitionsmaßnahmen und der Durchführung der ersten Wertpapiertransaktionen muß der Abteilungsleiter bzw. Hauptabteilungsleiter informiert werden.
3. Transaktionen, die bezüglich Konditionen, Valuta u.a. von den sonst marktüblichen Usancen abweichen, sind vorab mit dem Hauptabteilungsleiter oder in Abwesenheit mit dessen Vertreter abzustimmen. Sollte das aus Zeitgründen nicht möglich sein, ist der Vorgesetzte unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Kauf- und Verkaufsaufträge sowie Zeichnungen sind, wie vorgeschrieben, unverzüglich mit der Zeituhr abzustempeln und in die Systeme einzugeben. Belege sind ordnungsgemäß abzulegen.
5. Belege sind ordnungsgemäß und so zu unterschreiben, daß anhand der Unterschrift der Unterzeichner nachvollzogen werden kann.
6. Nach Kundenbesuchen ist ein kurzer Besuchsbericht anzufertigen.

Für Kassageschäfte gilt darüber hinaus:

7. Abrechnungen von Zeichnungen, Kauf- und Verkaufsaufträge werden über die Händler (Herren Viel und Bellini) ausgeführt. Den Händlern obliegt die Dokumentation der Transaktionen (Strada-Erfassung und Erfassung der Kommissionen/Marge).

(Bürkin)



Andrea Fuchs
Uhlandstrasse 8
65830 Kriftel am Taunus

13. November 1998

Herrn Dr. Norbert Bräuer
Am Hinkelstein 13

64625 Bensheim

Persönlich am Arbeitsplatz übergeben

Sehr geehrter Herr Dr. Bräuer,

Sie haben, wie sich aus dem beigefügten Entwurf einer Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt am Main ergibt, ua. eine unechte Urkunde hergestellt oder herstellen lassen.

Das erklärte Ziel dieser „Urkunde“ war und ist vordergründig, mich als Mitarbeiterin der DG BANK AG in meiner Glaubwürdigkeit zu treffen. Ich soll und werde unmöglich gemacht.

Des weiteren haben Sie es zugelassen, daß von dieser „Urkunde“ Fotocopien gefertigt und sodann mit Ihrem Wissen zumindest zur Schwächung meiner Tatsachen- und Rechtsposition in Rechtsstreitigkeiten mit der DG BANK AG eingeführt wurden.

Der Gipfel systematischen Vorgehens unter wesentlicher Beteiligung Ihrer Person soll nun seine knallharte Krönung dadurch erhalten, daß Sie gemäß einer Eingabe der Bevollmächtigten der DG BANK AG an das Arbeitsgericht in Frankfurt am Main im anhängigen Kündigungsschutzprozeß bereit sind, auch noch als Zeuge für die eindeutige Fälschung, gegebenenfalls unter Eid, auszusagen bereit sind.

Ich mache keinen Hehl aus der Tatsache, daß ich physisch und psychisch außergewöhnlich unter Ihren Machenschaften und derjenigen mindestens einer weiteren Person stark leide. Dennoch bin ich der Auffassung, daß ich Ihnen eine Gelegenheit zum Widerruf Ihrer unwahren Behauptungen geben muß. Dies entspricht meinem ungebrochenen Respekt vor dem anderen Menschen, auch wenn dieser mir gegenüber nicht gezeigt wurden ist.

Sollten Sie jedoch bis zum kommenden Dienstag, den 17. November 1998, 12:00 Uhr zur Abgabe einer mich befriedigenden Erklärung mir oder meinem Rechtsanwalt nicht bereit sein, dann werden Sie Verständnis dafür haben, daß die Strafanzeige der Staatsanwaltschaft und in allen Rechtsstreitigkeiten mit der DG BANK AG vorgelegt wird, in denen das gefälschte Dokument zur angeblichen Stärkung der Rechtsposition der DG BANK AG Bedeutung erlangen kann. Im übrigen überlasse ich es meinem Bevollmächtigten, ob er mein heutiges Schreiben an Sie zum Beweis besonderer Hartnäckigkeit in den anhängigen Verfahren verwenden will.

Hochachtungsvoll,


Andrea Fuchs

Anlage Aus Fairness Auszüge der Strafanzeige

Eidesstattliche Versicherung

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich, Dr. Bräuer, zur Vorlage bei jedem deutschen Gericht an Eides Statt den folgenden Sachverhalt:

Ich bin Leiter des Wertpapierbereiches der DG BANK.

Am 7.7.1997 informierte mich unsere Mitarbeiterin Frau Andrea Fuchs in Gegenwart von Herrn Schreiweis darüber, daß sie ein Angebot eines Privatkunden aus dem arabischen Raum habe, ein Paket in AMB-Aktien im Volumen 100.000 Stück Minimum bis 230.000 Stück Maximum (=163 Mio. DM bis 375 Mio. DM) zu veräußern.

Nach Diskussion über Pro und Contra alternativer Vorgehensweisen zu den Plazierungsbemühungen für dieses Paket haben wir folgendes Verfahren - das von Frau Fuchs mitgetragen wurde - vereinbart:

1. Zunächst sollte in Abstimmung mit Herrn Dr. v. Stechow (zuständig für IN, d.h. für AMB) unser Kunde AMB auf Vorstandsebene über unsere Möglichkeit der Veräußerung eines AMB Pakets an eine andere Versicherung informiert werden. Dies auch vor dem Hintergrund der Tatsache, daß eine AMB-Einwilligung wegen vorliegender Namensaktien ohnehin erforderlich würde.

2. Nach positiver Reaktion sollte WP-intern entschieden werden, welche potentiellen Abnehmer, von wem auf welcher Ebene angesprochen werden sollen. Vorher sollte keine separate Ansprache seitens Sales erfolgen.

Am 8.7.97 informierte ich Frau Fuchs über das Gespräch mit AMB und das "go ahead" seitens AMB. Entsprechende Info habe ich Herrn Dr. von Stechow mitgeteilt.

Im Telefonat mit Frau Fuchs teilte ich ihr mit, daß ich jetzt vorhabe, sofern der Verkäufer definitiv zur Abgabe eines noch zu quantifizierenden Pakets bereit sei, auf VS-Ebene die Allianz oder die Münchner Rück über die Möglichkeit einer Paketübernahme anzusprechen.

Daraufhin sagte Frau Fuchs, sie habe bereits die Schweizer Rück angesprochen. Ich habe meine Verwunderung über diese Ansprache zum Ausdruck gebracht und ihr gesagt, daß dies gegen unsere Vereinbarung von Vortag und gegen die professionelle Handhabung sei. Aufgrund dieses unabgesprochenen Vorgehens sei es mir jetzt unmöglich, Allianz oder Münchner Rück exklusiv anzusprechen.

Ich habe mit Frau Fuchs vereinbart, sie sollte mir die Reaktion der Schweizer Rück am 9.7.97 mitteilen, um noch am 9.7.97 zu entscheiden, ob wir den Deal weiterverfolgen oder nicht.

DG BANK
60285 Frankfurt am Main
DG BANK
Deutsche Genossenschaftsbank
Am Platz der Republik
60327 Frankfurt am Main
Telefon (069) 7447-0
Telefax (069) 7447-10057 1588
Telex 412201 dig G
T-Online 745594

Direktor der DG BANK
125 Frankfurt am Main
Postfach 112675-600
Frankfurt am Main
SWIFT Code DGANK DE 33

Vorstand:
Dr. Rüdiger Schwann Vorsitzender
Dr. Hans Strunk
Dr. Berndt Eberwein

Dr. Alexander Cruland
Uwe F. Fiedler
Dr. Jürgen Rüdiger Fiesch
Dr. Friedbert Meit
Gerd Penner
Dr. Christoffer Pfister
Dr. Friedrich-Ludwig Graf v. Stechow
Verwaltungsrat:
Dr. Volkmar Wolfgang Krüger
Vorsitzender



in enger Verbindung
mit Volksbanken
und Raiffeisenbanken

Am 9.7.97 hat Frau Fuchs um die Mittagszeit, ohne entsprechende Info an Vorgesetzte, die Bank verlassen, so daß ich die geplanten Gespräche zur weiteren Vorgehensweise nicht führen konnte.

Frankfurt am Main, den 29. Juli 1997



(Dr. Bräuer)

DG BANK
60265 Frankfurt am Main
DG BANK
Deutsche Girobank AG
Am Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main
Telefon (069) 74 47 01
Telex 412291 dig d
C Untel 473000

Girokonto/RK 7 800 801 00
170 Frankfurt am Main
Postgkto 1175 79-003
Frankfurt am Main
SWIFT-Code DGBK 3333

Vorstand:
Dr. Otho Thiemann, Vorsitzender
Dr. Heiko Bruns
Dr. Bernhard Kienwald

Dr. Alexander Bräuer
Vize-C.E. Fach
Dr. Johann Rüdolf Hiesch
Dr. Theobert Meil
Rainer Panner
Dr. Christopher Pfeiler
Dr. Friedrich-Ludwig Fritze, Stechow
Verwaltungsrat:
Gert-Viktor Wolfgang Gruber
Vorsitzender



Im Auftrag der
DG BANK
Frankfurt am Main

Abteilung Personalbetreuung	Kostenstelle/Zeichen 8107/MM/Ex	Telefon 7033	Datum 22.01.98
--------------------------------	------------------------------------	-----------------	-------------------

Betreff:
DG BANK gegen Fuchs

zur

- Beachtung
- Stellungnahme
- Entscheidung

Information Herren Dr. Thiemann, Flach, Dr. Bräuer F/IZ, Völker F/RV, Dambold F/CO,
Tauber F/REAU, Neumann
Frau Schepers-Dellwig F/VKG

VERTRAULICH

Der Landeswohlfahrtverband Hessen hat uns zuletzt mit Schreiben vom 11.12.1997 - hier eingegangen am 19.12.1997 - mitgeteilt, daß ein Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte seitens Frau Fuchs weder beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales noch bei der Hauptfürsorgestelle vorliegt. Demzufolge bedürfe es zur vorgesehenen Kündigung keiner Zustimmung nach § 15 ff Schwerbehindertengesetz.

Mit Post vom heutigen Tage erhielt ich den in der Anlage beigelegten Bescheid des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Frankfurt, ausweislich dessen der Grad der Behinderung von Frau Fuchs 50 % beträgt.

Ohne weitere Gedanken über die Funktionsfähigkeit der Öffentlichen Verwaltung zu verschwenden, denke ich, daß uns dieser Bescheid argumentativ bei der Wiedereingliederung ins Berufsleben hilft. Auf der anderen Seite ist natürlich zu berücksichtigen, daß Frau Fuchs unter diesen Umständen nahezu unkündbar ist. Aus Sicht von Frau Fuchs dürfte das Angebot einer Abfindung vor dem Hintergrund der anerkannten Schwerbehinderung unakzeptabel sein.


Müller-Methling

Anlage

Abteilung	Kostenstelle/Zeichen	Telefon	Datum
F/WPIS Andrea Fuchs	6320/af	1230	12.12.98

Betreff
Gruppenleiterstelle für F/WPIS

Andreas Fuchs

zur

- Beachtung
- Stellungnahme Herr Bürkin F/WPIS, Frau Dahl F/PEN
- Entscheidung
- Information Herr Dr. Bräuer F/WPA

Zu meiner Überraschung erfuhr ich heute während des Weihnachtsessens in der Kantine von mehreren Kollegen meiner Gruppe Sales, daß Herr Bürkin mir die Gruppenleiterstelle für die Gruppe F/WPIS angeboten habe, ich jedoch "diese" abgelehnt hätte.

1. Herr Bürkin hat mir die Stelle mehrfach in Aussicht gestellt.
2. Herr Bürkin offerierte mir ebenso eine attraktive Möglichkeit für die ESC New York.
3. Beide Angebote hat er trotz regelmäßigen Nachfragens nie näher erläutert oder näher definiert.

Da die Gruppenleiterstelle und meine angebliche Ablehnung im Handelsraum offen von meinen Kollegen in meiner Abwesenheit diskutiert wurde, stelle ich diesen Sachverhalt zur Diskussion und erwarte eine offizielle sowie qualifizierte Stellungnahme.

Andrea Fuchs
(Fuchs)

Ableitung F/WPIS	Kostenstelle/Zelchen 6230/ff	Taktion 1230	Datum 14.05.96
---------------------	---------------------------------	-----------------	-------------------

Betruft

AGF

Stellungnahme auf das Intern vom 10.05.96 von Herrn Leuschner

zur

- Beachtung
- Stellungnahme
- Entscheidung

Information Herren Flach, Betz, Dr. Bräuer, Tropitz, Bürkin, Roth, Lawrenz,
 Straßberger

Selt 2 1/2 Jahren appelliere ich an IB, rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß aktuelle und aussagefähige Studien (in Deutsch und Englisch) vor der Pre-Marketing-Phase Sales zur Verfügung stehen:

Ohne handfestes Research lassen sich keine professionellen Verkaufsgespräche führen. Auch hier gilt um so mehr, "Wer zuerst kommt, malt zuerst!"

Von der Argumentation des Analysten, "die Aktie sei jetzt billig", lassen sich die wenigsten Fondsmanager überzeugen.

Dies gilt um so mehr, wenn die einzige vorliegende Studie vom Dezember 95 einen Stop-loss-Verkauf auf aktueller Kursbasis empfiehlt (siehe Studie Dez 95 im Anhang).

Bis zum 10. Mal standen uns verschiedene Studien aus folgenden Häusern zur Verfügung:

Dynabourse, SBC Warburg, CCF, Sog. Gen.,
 BNP, J.P.Morgan, Dresdner (alle Stand April 96).

Andrea Fuchs
 (Fuchs)

Ableitung F/WPIS	Kostenstelle/Zeichen 6320/fu	Telefon 1230	Datum 11.04.97
---------------------	---------------------------------	-----------------	-------------------

Betreff
BONUSZAHLUNG für 1996

zur

- Beachtung Frau Dahl F/PEBP, Herrn Bürkin F/WPA
- Stellungnahme
- Entscheidung
-
- Information Dr. Bräuer F/WP

Bezugnehmend auf mein Telefonat am 10. April 1997 um 12:45 mit Frau Teufel F/PESP bekräftige ich hiermit meine Auffassung, daß der an mich am 14. März 1997 in Höhe von 150.000,-- gezahlte Bonus von Ihnen beabsichtigt und sachlich richtig war (Gespräch mit Herrn Bürkin am 17. März 1997) und widerspreche vorsorglich einer etwaigen Aufrechnung von vermeintlich zuvielgezahlten Boni mit meinen zukünftigen Gehaltsansprüchen.

Sollte mein Gehalt in Zukunft nicht zur vollen Auszahlung gelangen, behalte ich mir rechtliche Schritte vor.

Andrea Fuchs
(Fuchs)

Abteilung	Kostenstelle/Zeichen	Telefon	Datum
F/WPAE	6330/Dr. Pechtl	2632	16.10.95

Betreff
Korrektur des Entwurfs einer AB-Optionsscheinbroschüre

zur

Beachtung

Stellungnahme F/WP Dr. Bräuer

Entscheidung

Information F/WPA Herr Bürkin, F/ABW Frau Hothan, F/ABP Herr Sturm

Wie mir Herr Bürkin am vergangenen Freitag in einem eigens hierfür anberaumten Gespräch mitteilte, hat meine Korrektur des Entwurfs einer Optionsscheinbroschüre, die von der Anlageberatung (AB) herausgegeben werden soll, offenbar eine gewisse emotionale Resonanz hinterlassen. Da ich im Verlauf meiner Unterhaltung mit Herrn Bürkin den Eindruck gewonnen habe, daß der gesamte Sachverhalt bislang sehr einseitig dargestellt worden ist, sehe ich mich veranlaßt, Stellung dazu zu nehmen, weshalb meine Korrekturbemerkungen relativ scharf und drastisch ausgefallen sind. Dies ist im übrigen bei der Korrektur von Veröffentlichungen nicht unüblich, was ich selbst - insbesondere in diesem Hause - auch schon schmerzhaft erfahren habe. Mit marginalen Anmerkungen der Art "Unsinn", "Blödsinn", "Was soll das?", usf. sparen auch gewisse Lektoren der DG BANK nicht. Deshalb möchte ich gleich vorneweg betonen, daß meine Formulierungen nicht etwa ein entgleisender Einzelfall sind, sondern (leider) den Regelfall darstellen und gewissermaßen zum "guten Umgangston" zu gehören scheinen. Ich reihe mich hier also lediglich in eine Tradition ein, die ich persönlich - ähnlich wie Herr Bürkin - eigentlich ablehne.

Dennoch erscheinen mir meine Bemerkungen in diesem Fall in aller Schärfe nach wie vor vollkommen gerechtfertigt, worauf ich im folgenden eingehen möchte. Zunächst einmal erscheint es mir sehr befremdend, daß zu einer Zeit, in der eine umfassende und didaktisch mit sehr viel Mühe aufbereitete Broschüre über Optionsscheine ("Genossenschaftlicher Optionsscheinführer" von Pechtl & Wicht, der in den nächsten Wochen offiziell erscheinen soll) bereits erstellt war, gewissermaßen als "Konkurrenzprodukt" von der Anlageberatung etwas "ähnliches" in Angriff genommen wurde. Man hielt es offenbar seitens AB nicht für nötig, unsere Abteilung über dieses Vorhaben zu unterrichten, sondern kopierte weitgehend große Passagen von Pechtl & Wicht, griff auf sonstiges Broschürenmaterial (wie z. B. von Bankers Trust) inklusive dort begangener Fehler zurück und präsentierte dieses Flickwerk schließlich als den "kundenfreundlichen Broschürenentwurf" mit der bereits stereotypen Begründung, daß "Pechtl & Wicht ja nur etwas für den Spezialisten ist und vom Normalsterblichen nicht verstanden wird."

Obwohl ich eine solche Vorgehensweise keineswegs als ein Beispiel funktionierender Kommunikation bezeichnen kann, habe ich keine Einwände erhoben, da es mir nicht zusteht, in die Befugnisse anderer Abteilungen einzugreifen. Vielmehr sah ich mich gezwungen, mich VVK und dem Rechtsbereich gegenüber öffentlich von dem AB-Machwerk zu distanzieren, da ich mich mit der dortigen Darstellung keineswegs identifiziert wissen wollte. Bereits bei einer oberflächlichen Durchsicht der Version vom 14. Juni 1995 waren mir fundamentale Schwächen in dem AB-Entwurf aufgefallen. Da ich aber nicht offiziell zu einer Korrektur aufgefordert worden war, nahm ich auch keine Stellung, was ich Frau Kolander (ABW), die den Entwurf angefertigt hatte, in einigen Telefonaten auch so mitteilte. Obwohl ich Frau Kolander auf verschiedene Fehler und Mängel aufmerksam machte, versuchte sie, dies mit der Begründung, daß "andere

Leser ihren Broschürenentwurf für gut befunden hätten" zu banalisieren. Da ich ihre Meinung keineswegs teilen konnte, blieb für mich nur der Schluß übrig, daß diese "Leser" das Machwerk offenbar nicht wirklich gelesen hatten oder es einfach nicht verstanden haben.

Frau Kolander allerdings ließ meine Einwände nicht gelten, sondern übte sich in Redewendungen, in denen sie "ihre guten Beziehungen zu den höheren F-Ebenen in der DG BANK" hervorhob. Derartige Äußerungen waren unmißverständlich als Einschüchterungsversuche zu verstehen, was mich nachträglich auch dazu veranlaßte, nachdem Herr Bürkin mich offiziell zur Korrektur des optisch sehr oberflächlich erstellten Entwurfs aufgefordert hatte, dieselbe auch mit der mir notwendig erscheinenden Strenge und den entsprechenden drastischen Bemerkungen durchzuführen, wohl wissend, daß ich damit nur Zeit verschwende, da meine Anmerkungen ohnehin nicht berücksichtigt würden.

Auf diese Art und Weise erzielte meine Kritik zumindest eine gewisse Resonanz, und offenbar hat Frau Kolander ihre angedeuteten "guten Beziehungen" auch zum Einsatz gebracht, was mich im Hinblick auf die recht einseitig ausgefallene Reaktion (Pechtl als Aggressor gegenüber AB) sehr betroffen macht. Obwohl mir passende Sprichwörter eigentlich nicht so liegen, so möchte ich in bezug auf das Verhalten von Frau Kolander bemerken, daß "es bekanntlich so zurückschallt, wie man in den Wald hineinruft!"

Um es vielleicht ganz deutlich zu machen, so habe ich nicht das Gefühl, mich mit meiner Korrektur in ein "isolierendes Abseits" begeben zu haben, wie Herr Bürkin es andeutete, sondern ich möchte betonen, daß es mir vielmehr anstrebenswert erscheint, den Kontakt zu Mitarbeitern, die ihre Ziele mittels geeigneter persönlicher Beziehungen zu erreichen versuchen, nach Möglichkeit zu vermeiden.

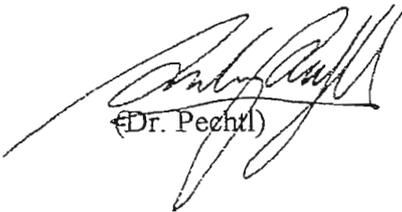
Abschließend möchte ich zu dem gesamten Sachverhalt noch einige grundsätzliche Gedanken äußern. Offensichtlich besteht in diesem Hause eine große Uneinigkeit darüber, was unter konstruktiver Kritik zu verstehen ist. Konstruktive Kritik bedeutet nicht, ausschließlich positive oder zumindest nichtnegative Bemerkungen in bezug auf eine vorliegende Schrift, einen Vorschlag, etc. abzugeben, wie es etwa Frau Kolander von mir erwartete, sondern sie beinhaltet durchaus die Notwendigkeit, eine Sache, die *schlecht* gemacht ist, auch als *schlecht* bezeichnen zu dürfen und auf vorhandene Mängel mit dem nötigen Nachdruck hinzuweisen. (Dies ist eine Sache, die unter reifen Menschen eine Selbstverständlichkeit und ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmenskultur sein sollte. In der DG BANK sieht es aber mittlerweile so aus, daß derjenige, der einen Fehler in einer DG-Schrift aufdeckt, sich hierfür fast noch beim Verfasser entschuldigen muß, wie es vor kurzem einem Mitarbeiter aus WPAS widerfahren ist, der auf einige evidente und mitunter recht peinliche Fehler in einem Exemplar der von WPHS herausgegebenen Schriftenreihe *Financial Technology* aufmerksam gemacht hatte.) Ich verweise hierbei auf den allseits bekannten Literaturkritiker Reich-Ranicki, der diese Kunst exzellent beherrscht. Wie man an seinem Beispiel sieht, scheiden sich bei negativer Kritik natürlich sofort die Geister, und es kommt die Frage auf, inwieweit persönliche Vorurteile bei der Kritik eine Rolle gespielt haben. Dennoch ist ganz klar, daß Kritik eine subjektive Angelegenheit ist, die jedoch auf objektiven Feststellungen basiert.

Kommen wir nun zu dem Problem der Erstellung von Broschüren und Informationsmaterial innerhalb der DG BANK. Die Broschüre von Frau Wicht und mir beruht auf den Erfahrungen, die ich bei den Schulungsmaßnahmen im Verbund und bei sonstigen Veranstaltungen ähnlichen Charakters im vergangenen Jahr gemacht habe, also auf einem Jahr persönlicher Erfahrung und gründlicher Vorbereitung. Unter dem Eindruck eines sehr oberflächlichen, aber optisch glänzend aufbereiteten Pamphletes von Bankers Trust und der von uns in WPAE erstellten Informationsbroschüre sahen sich nun verschiedene Abteilungen in diesem Haus - u. a. auch AB - dazu veranlaßt, in der Angelegenheit Optionsscheinbroschüre aktiv zu werden, so daß man den Eindruck gewinnen mußte, hier sei ein existentielles Rechtfertigungsproblem zu bewältigen. Oder handelt es sich vielmehr um ein präpubertäres Syndrom, bei dem ein Kind ein Spielzeug besitzen möchte, das es beim Nachbarskind gesehen hat? Wenn dies der Fall ist, und dieser Eindruck muß zwangsläufig in der Außenwirkung entstehen, sollte solchen Auswüchsen im

Interesse des Geschäftsfeldes Optionsscheine entschieden entgegengetreten werden. Dies ist lediglich eine Frage der Koordination.

Nun zur Frage des Niveaus einer solchen Broschüre. Kurzum, die allgemeine Kenntnis notwendiger Grundbegriffe und Einflußfaktoren, die zur angemessenen Beurteilung von Optionsscheinen unentbehrlich ist, ist beim Gros der genossenschaftlichen Kundenberater mehr als dürftig. Die Zustände sind sogar verheerend, wie ich auf meinen Vorträgen immer wieder feststellen mußte. Wollen wir dagegen etwas tun, so müssen wir grundlegend eine Frage beantworten, und diese lautet: *Soll eine Informationsbroschüre - denn über die Notwendigkeit einer solchen besteht ja offenbar Einigkeit - dazu dienen, den Horizont des Beraters zu erweitern, ihn also auf diese Weise zu einem leistungsstarken Faktor beim Vertrieb unserer Produkte zu machen, und gleichzeitig beim Kunden den Eindruck von Kompetenz zu erwecken, oder soll sie (ähnlich wie das Bankers Trust-Pamphlet) lediglich ein optisch wirkungsvoller Werbegag mit eher dürftigem informativen Hintergrund sein?*

In WPAE haben wir uns für die erste Möglichkeit entschieden. Eine knappe "Schnupperschrift" für den Kunden bereitet z. Zt. Herr Grünebaum in Zusammenarbeit mit VVK vor. Bei der AB-Broschüre dagegen wurden solche Überlegungen wohl gar nicht getätigt, was allein schon die Optik beweist. Es wurden vorhandene Stückwerke zusammengefügt und dabei mitunter sogar falsch abgeschrieben, so daß man nicht umhin kann, festzustellen, daß hier jemand zwanghaft versucht hat, den Eindruck von Leistung zu hinterlassen. Bei einem solchen "Schnellschuß aus der Hüfte" ist auch nichts anderes zu erwarten, denn der Entwurf ist, wenn er überhaupt diese Bezeichnung verdient, eine gnadenlose Zumutung für den Leser. Aber vielleicht ist ja gar nicht beabsichtigt, daß diese "Schwarte" (und diese Bezeichnung für das AB-Pamphlet stammt nicht von mir, sondern von einem VVK-Mitarbeiter, der sich dieses Ding ebenfalls angetan hat) gelesen werden soll.



(Dr. Pechtl)



Abteilung RVH Göbler Betreff:	Kostenstelle/Zeichen 8814 / rev 156	Telefon 6778	Datum 26.11.1997
-------------------------------------	--	-----------------	---------------------

Nachtrag Sonderuntersuchung AMB-Namensaktien der Mitarbeiterin Andrea Fuchs (F/WPIS) zur heutigen Besprechung

zur

- Beachtung
- Stellungnahme
- Entscheidung

Information Herr Dr. Thiemann F/V/S - **Streng vertraulich !!!** -
 - **Eilt – per Boten**

Sehr geehrter Herr Dr. Thiemann,

anliegend übersende ich Ihnen ein Fax-Schreiben in Kopie aus dem Hause Fidelity Capital Markets, Ldn, vom 02.07.1997 an Herrn Schreiweis, sowie ein Auftrags-Bestätigungsschreiben über das AMB-Geschäft vom 06.06.1997, ebenfalls aus dem Hause Fidelity, Ldn. Beide Schreiben sind von Dr. Bräuer abgezeichnet und mit Eingangs-Datum (02.07.1997 und 03.07.1997) versehen worden.

Diese Schreiben wurden uns heute übergeben, als man im Anschluß an die heutige Telefonkonferenz im Sekretariat Dr. Bräuers eine Kopie der persönlichen Notizen vom 08.07.1997 über das AMB-Geschäft zur Vorbereitung des Sonderuntersuchungsberichtes, auf Bitten Dr. Bräuers, abholte.

Auch wenn ich mich wiederhole, die Darstellungen von Dr. Bräuer und Herrn Schreiweis in Fall AMB sind weder zu vereinbaren, noch können diese rational nachvollzogen werden. Die o.g. Schreiben rechnen (in der Anlage) für sich.

Wir werden nun u.a. als DG BANK nur noch schwerlich behaupten können, daß der Auftraggeber des AMB-Geschäftes unserem Haus nicht bekannt gewesen sei, noch daß ein solcher Auftrag in unserem Hause bekannt war bzw. vorlag.

Ich bitte um dringenden Gesprächstermin. Ich möchte mit Ihnen besprechen, wie nun mit der Sonderuntersuchung AMB von unserer Seite aus verfahren werden soll.

OE Revision

 Göbler

*inf Sonderunters
 Rev*

Abteilung F/WPAS	Kostenstelle/Zeichen 6318/GR/kn	Telefon/FAX 2120/1233	Datum 31.1.95
Betreff:			

Verkauf von 500 ANZAG Aktien der Firma Siemens vom 01.12.1994

zur

- Beachtung
- Stellungnahme F/WPA Herrn Bürkin
- Entscheidung
-
- Information F/WP Herrn Dr. Bräuer

I.

Am Morgen des 1. Dez. 1994 erteilte Herr Augustin, Firma Siemens, Frau Fuchs (F/WPIS) einen Verkaufsauftrag für 500 ANZAG-Aktien mit Limit DM 350,00. Der Auftrag wurde vor Beginn der Präsenzbörse an Herrn Garcia entsprechend weitergegeben und bei der ersten Kursbildung mit 150 Aktien teilausgeführt, da der Kurs DM 350,00 BB amtlich notiert wurde. Sobald Frau Fuchs davon informiert wurde, teilte sie die Ausführung dem Kunden mit. Wenig später ging Frau Fuchs in eine längere Besprechung mit Herrn Bürkin. Währenddessen teilte Herr Garcia Herrn Betz mit, die restlichen 350 wären auch mit 350 ausgeführt worden. Nachdem Frau Fuchs aus der Besprechung in den Handelsraum kam, teilte Herr Betz die Ausführung Frau Fuchs mit.

II.

Nachdem die Firma Siemens durch Frau Fuchs über die 2 Teilausführungen informiert worden war, erteilte Herr Augustin einen weiteren Verkaufsauftrag über 500 ANZAG-Aktien zu DM 355,00. Frau Fuchs fragte den Aktienhandel nach dem aktuellen Kurs und erfuhr 355 Geld. Vom Siemens-Auftrag über 500 ANZAG-Aktien wurden 250 Aktien zu DM 355,00 teilausgeführt. Bzgl. der zweiten Teilausführung des ersten Verkaufsauftrages fragte Frau Fuchs Herrn Garcia nach der entspr. 2. Notiz, ohne eine befriedigende Antwort zu erhalten. Sie solle noch mal warten, er würde zurückrufen. Auf eine erneute Anfrage kam der Hinweis, er müsse erst noch mit dem amtl. Makler und seinem Chef, Herrn Finger, sprechen.

III.

In der Zwischenzeit hatte Herr Augustin bereits nach der entsprechenden Notiz gefragt und die Ausführung 500 zu 350,00 beanstandet. Ich wurde von Frau Fuchs gegen 14.00 Uhr darüber informiert. Kurz vor 15.00 Uhr verließ sie die Bank, um einen Backenzahn gezogen zu bekommen. Ein Rückruf vom Aktienhandel war noch nicht erfolgt.

Herrn Kerksenbrock wurde später mitgeteilt, daß Herr Finger aufgrund einer großen Verkaufsoorder dem Kunden noch schnell einen guten Verkaufskurs ermöglichte. Auf Vorschlag des Aktienhandels bot Herr Kerksenbrock Siemens einen Schnittkurs (DM 352,50 brutto) für die gehandelten 750 ANZAG-Aktien an. Herr Augustin akzeptierte die Ausführung mit Unbehagen und erkundigte sich anderweitig, wie ich erfuhr.

Lt. Kursblatt gab es keinen 2. Umsatz zwischen dem Verkauf von 150 Stücken bei 350 und 250 Aktien bei 355. Herr Finger hat den Auftrag ohne Kundenrücksprache gestrichen und mit einer Compens ausgeführt. Die Compensnote für die DG BANK wurde erstaunlicherweise nicht veröffentlicht. Auf Nachfragen teilte der Makler mit, dies sei aufgrund der Buchlage nicht mehr möglich gewesen, Herr Finger habe eine Notiz ausdrücklich nicht für erforderlich gehalten. Nach Auskunft des amtl. Maklers war kein größerer Verkaufsauftrag zu der Zeit am Markt gewesen. Weiter ist im Markt, nicht aber bei WPAS bekannt, daß die DG BANK seit längerem ANZAG-Aktien kaufe.

IV.

Dies alles ist nicht sehr erfreulich und fördert auch nicht das Ansehen der Bank bei Großanlegern. Nach großen Anstrengungen war es F/WPAS gelungen, bei Siemens etwas besser ins Geschäft zu kommen. Derartige Abläufe, die leicht nachvollziehbar sind, gefährden das Geschäft mit Siemens und anderen institutionellen Kunden; gerade bei der DG BANK sind die institutionellen besonders sensibel.

V.

Es muß gewährleistet werden, daß solche Abläufe sich nicht wiederholen. Nur die vertrauensvolle Zusammenarbeit schafft nachhaltigen Erfolg.


(Greif)

P.S. NOCH KEINE Stellungnahme/ Klärung des Sachverhaltes abwarten.

Abteilung F/COHK Handelskontrolle	Kostenstelle/Zeichen 9201 / TR	Telefon 6303	Datum 16.02.95
--------------------------------------	-----------------------------------	-----------------	-------------------

Betreff:
Protokoll über die nachträgliche Wiedergabe eines strittigen Handelsgeschäftes aus der Telefonaufzeichnungsanlage

zur

- Beachtung
- Stellungnahme
- Entscheidung

X Information F/WP Herrn Dr. Bräuer, F/WPA Herrn Bürkin, F/HA Herrn Dr. Gissel, F/PEB2 Herrn Goranow, F/ÖPR Frau Preußner, F/RVK Herrn Wohlfahrt, F/COHK-Frau Welsch

Anwesende bei der Abhörung am 15.02.95 von 15:15 Uhr bis 16:00 Uhr :

Handel : Herren Bürkin, Finger, Hemker, Greif, Kerssenbrock, Frau Fuchs
 Handelskontrolle : Frau Treier, Herr Goss
 Personalrat : Herr Glasemann

Frau Fuchs hat ausgesagt, daß sie entgegen ihrem Auftrag nicht an der Kursfeststellung von PAG am 14.02.95 beteiligt wurde.

Herr Hemker hat ausgesagt, daß Frau Fuchs keinen Auftrag gegeben hat.

Ergebnis der Bandabhörung:

Anhand der Bandabhörung konnte der Sachverhalt nicht objektiv geklärt werden.

Treier
Treier

Goss

Anmerkung:

Auf dem Band ist eindeutig hörbar, daß Frau Fuchs Herrn Hemker beauftragt hat, bei der Kursfeststellung dabei zu sein.

(Bürkin)
17.2.95

21

Abteilung Personalbetreuung	Kostenstelle/Zeichen 8107/MM/Ex	Telefon 7033	Datum 22.01.98
---------------------------------------	---	------------------------	--------------------------

Betreff:
DG BANK gegen Fuchs

ZUR

- Beachtung
- Stellungnahme
- Entscheidung

Information Herren Dr. Thiemann, Flach, Dr. Bräuer F/IZ, Völker F/RV, Dambold F/CO,
Tauber F/REAU, Neumann
Frau Schepers-Dellwig F/VKG

VERTRAULICH

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen hat uns zuletzt mit Schreiben vom 11.12.1997 - hier eingegangen am 19.12.1997 - mitgeteilt, daß ein Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte seitens Frau Fuchs weder beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales noch bei der Hauptfürsorgestelle vorliegt. Demzufolge bedürfe es zur vorgesehenen Kündigung keiner Zustimmung nach § 15 ff Schwerbehindertengesetz.

Mit Post vom heutigen Tage erhielt ich den in der Anlage beigelegten Bescheid des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Frankfurt, ausweislich dessen der Grad der Behinderung von Frau Fuchs 50 % beträgt.

Ohne weitere Gedanken über die Funktionsfähigkeit der Öffentlichen Verwaltung zu verschwenden, denke ich, daß uns dieser Bescheid argumentativ bei der Wiedereingliederung ins Berufsleben hilft. Auf der anderen Seite ist natürlich zu berücksichtigen, daß Frau Fuchs unter diesen Umständen nahezu unkündbar ist. Aus Sicht von Frau Fuchs dürfte das Angebot einer Abfindung vor dem Hintergrund der anerkannten Schwerbehinderung unakzeptabel sein.


Müller-Methling

Anlage

Abteilung F/ Personalbetreuung	Kostenstelle/Zeichen 8107/AD/PEBP	Telefon 4872 / 7000	Datum 07.04.97
Betreff Dringliche Personalmaßnahmen Andrea Fuchs 156 271			

DG BANK
FUS Büro Dr. Bräuer
26. Nov. 1997
weiter Dr. Thiemann
F/RV

zur		<p><i>Bitte überprüfen, ob ein Vorschlag für uns für eine Regelung akzeptabel ist?</i></p>
<input checked="" type="checkbox"/> Beachtung	Frau Teufel F/PEBP, Herr Bürkin F/WPA, Herr Hink, F/WPAB, Frau Hambloch. Gesinn FIRE	
<input type="checkbox"/> Stellungnahme		
<input type="checkbox"/> Entscheidung		

<input checked="" type="checkbox"/> Information	Herren Dr. Thiemann F/VS, Flach F/VS, Dr. Bräuer F/WP, Herr Neumann F/PE	<p><i>Danke sollten wir uns vorbehalten.</i></p>
---	---	--

Die Personalabteilung hat mit Herrn Dr. Bräuer unter Ausschluß des Hauptabteilungsleiters Aktien, Herrn Bürkin, bzgl. anstehender Veränderungen im Aktienbereich diverse Entscheidungen getroffen, die in Bezug auf die Mitarbeiterin Frau Andrea Fuchs, F/WPIS, Personalnummer 156 271 mit sofortiger Wirkung umgesetzt werden sollen. Hintergrund ist die Entscheidung des Bereichsleiters mit Wirkung vom 01.07.1997 Herrn Hans-Jörg Schreiweis zum Abteilungsleiter der Wertpapier Institutionelle Sales Abteilung Aktien und Derivate zu befördern.

Herr Schreiweis machte zur Bedingung - hält es auch nach wie vor für unerlässlich - die Gruppenleiter für seine Abteilungen selbst bestimmen zu dürfen. Eine Zusammenarbeit mit Frau Andrea Fuchs lehnt er kategorisch ab, sodaß Maßnahmen in Bezug auf Frau Fuchs notwendig werden.

In Bezug auf Herrn Hennes Betz F/WPAS, Gruppenleiter des Aktien-Verbund-Sales, hat sich die Lage inzwischen geklärt, da dieser sich mittlerweile dazu bereit erklärt hat, unser Angebot anzunehmen und als Vorstandsmitglied zu einer Volksbank in der Nähe seines Wohnortes zu wechseln. Somit ist insoweit der Weg frei bereits mit den geplanten Maßnahmen zu beginnen.

Herr Schreiweis schlug vor, für Frau Fuchs eine Gruppenleiterstelle als Block-Sales und Block-Händlerin zu schaffen, sodaß er sie zunächst aus der Gruppe Aktien- und Derivate-Sales isoliert unter Kontrolle hat. Alles weitere würde sich sodann klären.

Herr Bürkin hat sich ausdrücklich gegen diese Pläne, sowie gegen die anschließende Entscheidung, ausgesprochen. Er sieht nach wie vor keinen Anlaß für die DG BANK, auf eine Mitarbeiterin diesen Formats im Akteinbereich zu verzichten. Er machte nochmals deutlich, daß Frau Fuchs nahezu den gesamten externen Kundenstamm der Abteilung akquiriert habe und die ertragsstärksten Kunden persönlich betreue. Hierin sieht Herr Bürkin schwerwiegende Probleme auf die Abteilung zukommen. Er gibt zu bedenken, wie das Ausscheiden von Frau Fuchs im Markt kommuniziert werden soll, ohne der DG BANK zu schaden.

Herr Dr. Bräuer hat daraufhin folgende Anweisungen erteilt:

1. Frau Fuchs ist von ihrem an Sie am 15. März des Jahres ausgezahlten Bonus in Höhe von TDM 150 ein Drittel, nämlich TDM 50, zukürzen und mit ihren künftigen Bezügen aufzurechnen. Es soll insoweit entgegen der Regelung im Arbeitsvertrag kein Lohn mehr zur Auszahlung kommen. Aufgrund des Kündigungsziels (August 1997) wird keine Veranlassung gesehen, sich an die Beachtung der vertraglichen Pfändungsschutzbestimmungen zu halten.
2. Die am 07.03.1997 offiziell und rückwirkend zum 01.01.1997 genehmigte Gehaltserhöhung in Höhe von TDM 36 p.a. ist ersatzlos gestrichen worden. Dies bedeutet ebenso, daß die Gehaltsnachzahlung für den Zeitraum Januar bis März 1997, sowie die Erhöhung ab April 1997, in Höhe von Gesamt TDM 12, nicht ausbezahlt werden darf.
3. Bitte beachten: Bei der Berechnung des Gehaltes und der Rückforderung des Bonus bleibt die Gehaltserhöhung deshalb ausdrücklich außen vor. Es darf also nur auf das bisherige Gehalt (Grundgehalt und Sonderzulage) von Frau Fuchs aufgerechnet werden – dies jedoch zu 100%.
4. Frau Fuchs dürfen hierzu keinerlei Unterlagen mehr ausgehändigt werden.
5. Frau Fuchs erhielt im Monat August 1996, wie oben erwähnt, bereits die Gehaltserhöhung in Höhe von TDM 15 für die Monate August bis Dezember 1996 in Form einer Sonderzahlung. Was nun im Hinblick auf diese Auszahlung erfolgen soll, bzw. welche Möglichkeiten gegeben sind, diese Zahlung zurückzufordern, konnte noch nicht geklärt werden. Diese Klärung ist Aufgabe der Rechtsabteilung.
6. Der neue Arbeitsvertrag vom 07.03.1997 und die damit verbundene Beförderung zur Gruppenleiterin, darf weder Frau Fuchs ausgehändigt, noch erfüllt werden.

7. Urlaub, bzw. freie Tage, und Geschäftsreisen sollen Frau Fuchs nicht mehr genehmigt werden.
8. Frau Fuchs soll mit trivialen Aufgaben betreut werden, um sie daran zu hindern am normalen Geschäftsablauf teilnehmen zu können.
9. Dr. Bräuer schlägt vor, daß Frau Fuchs auf Präsentationen – auch solche, die nicht ihren Arbeitsbereich betreffen – im Auftrage der DG BANK geschickt werden soll.
10. Der Kundenstamm von Frau Fuchs soll ihr peu à peu entzogen und auf andere Mitarbeiter verteilt werden. Dabei soll strikt darauf geachtet werden, daß man Frau Fuchs Fehler nachweist und diese mit angeblichen Kundenbeschwerden untermauert. Um entsprechende Dokumentation wird gebeten. Herr Schreiweis wird über seine Kontakte für angemessene Hilfestellungen aus dem Fondsmanagement sorgen. Bis August 1997 dürfte somit eine ausreichende Zahl von Kündigungsgründen vorliegen.
11. Die Apparate-Nummer 1230 von Frau Fuchs soll im Telefonregister 3. Quartal bereits einem anderen Mitarbeiter zugeteilt werden.

Wir streben, wie Sie oben entnehmen können, eine endgültige Trennung von Frau Fuchs bis August 1997 an. Mit einem adäquaten Nachfolger aus dem Hause SMH wird bereits über Herrn Schreiweis verhandelt.

Auf ausdrücklichen Wunsch Dr. Bräuers und in Absprache der Personalabteilung soll sich am Status von Frau Fuchs aus rein taktischen Gründen offiziell nichts ändern, sodaß das anstehende große WP-Geschäft nicht gefährdet wird. Herr Dr. Bräuer befürchtet nicht ohne Grund, daß Frau Fuchs noch vor dessen Plazierung kündigen könnte, obwohl sich die Kündigungsfrist von Frau Fuchs auf 6 Monate zum Quartal stellt.

Unstrittig dürfte sein, daß Mitarbeiter in der Position von Frau Fuchs gemäß unserer internen Richtlinien, beurlaubt werden.

Herr Neumann gibt zu bedenken, daß, sollten wir Frau Fuchs bereits in diesem Stadium den Status kommissarische Gruppenleiterin entziehen, unsere Absicht deutlich werden könnte und Frau Fuchs dadurch frühzeitig zum Handeln veranlaßt wird. Damit ginge die DG BANK leer aus. Dr. Bräuer möchte im Interesse der DG BANK, aus Prestige Gründen für unser Haus und aufgrund der hohen zu erwarteten Kommission kein zu hohes Risiko eingehen. Zumal Herr Dr. Bräuer die Bedeutung des Geschäftes für die DG BANK in Beziehung auf unsere Kunden AMB und

Volksfürsorge als strategisch äußerst bedeutungsvoll und profitabel bezeichnet. Er möchte die Kundenbeziehung auf keinen Fall, durch den Verlust des Geschäftes, gefährden.

Die Überwachung des Telefonverkehrs von Frau Fuchs ist ab Montag, dem 14.04.1997 gewährleistet. Mit inoffizieller Übernahme des Abteilungsbereich F/WPVS und F/WPIS, Aktien und Derivate, ab dem 01.06.1997 werden die Anschlüsse von Frau Fuchs – App. 1230 und 6123 – über den Anschluß 2120 von Herrn Schreiweis geschaltet.

Es bleibt abzuwarten, wie Frau Fuchs die Bonuskürzung aufnehmen und wie sie darauf reagieren wird. Die Personalabteilung wird am 15.04.1997 Frau Fuchs darüber informieren, daß ein zu hoher Bonus abgerechnet wurde und dieser im Rahmen ihrer monatlichen Gehaltszahlungen in den kommenden Monaten aufgerechnet werden wird. In Bezug auf ihre Beförderung werden wir Frau Fuchs mitteilen, daß es zu Umstrukturierungen aufgrund der Ernennung des neuen Abteilungsleiters kommen wird. Ihre Beförderung und die zugesagte Gehaltserhöhung werden sich verzögern.

Herr Schreiweis wird gebeten sich entsprechend mit Frau Fuchs zu einem ersten Personalgespräch – am Besten noch im April – zu treffen und die Weichen auch in Bezug auf die Übernahme des anstehenden WP-Geschäftes zustellen.

Herr Schreiweis soll im anstehenden Gespräch auf Frau Fuchs positiv einwirken, mit dem Ziel durch vertrauensbildende Maßnahmen die Kontrolle über das anstehende WP-Geschäft zu erlangen. Herr Schreiweis sieht insoweit keine Probleme, da er ein freundschaftliches Verhältnis zu dem Auftraggeber pflegt. Im Falle des Gelingens wäre dann bereits der Weg frei, Frau Fuchs noch vor Ende August 1997, mit einer Kündigung zu konfrontieren.

Es wurde trotz der oben aufgeführten Bedenken im Umgang mit Frau Fuchs entschieden, die Mitarbeiter in der Hauptabteilung Aktien davon in Kenntnis zu setzen, daß Frau Fuchs bis August 1997 ausscheiden wird. Frau Fuchs soll vom Informationsfluß nach und nach abgeschnitten werden.

Ich werde persönlich die Abteilungsleiter und die Gruppenleiter instruieren, wie mit Frau Fuchs verfahren werden soll. Weiter werde ich entsprechende Hilfestellungen geben und für den

Informationsfluß sorgen. Es muß deutlich kommuniziert werden, daß Mitarbeiter-Kontakte zu Frau Fuchs jeglicher Art nicht dienlich für das persönliche Fortkommen in der DG BANK, sowie für die weitere dienliche Zusammenarbeit mit der DG BANK, sind.

Daht
(Daht)



Intern

Abteilung F/PEB MüllerMethling	Kostenstelle/Zeichen 8107/MM-Ex	Telefon 7033	Datum 03.07.98
-----------------------------------	------------------------------------	-----------------	-------------------

Betreff
 Ausspruch weiterer Kündigungen gegenüber der ehemaligen Mitarbeiterin
 Andrea Fuchs, Personal-Nummer 156 271

zur

Beachtung

Stellungnahme

Entscheidung

Information Herren Dr. Thiemann F/VS, Flach F/VS, Dr. Bräuer F/IZ,
 Herr Neumann F/PE, Frau Hambloch-Gesinn F/RE

VERTRAULICH

Bei Durchsicht und Überprüfung der Akten bzgl. der beiden bisher ausgesprochenen Kündigungen (eine außerordentlich fristlose zum 24.07.1997 und eine weitere ordentliche zum 30.06.1998) ist dem Rechtsvertreter unseres Hauses aufgefallen, daß sich wohl in der Hektik formelle Fehler eingeschlichen haben. Die außerordentlich fristlose Kündigung vom 22.07.1997 wurde Frau Fuchs erst am 24.07.1997 übergeben und nicht wie bisher angenommen am 23.07.1997. Damit wären die Kündigungsgründe zum Ausspruch einer außerordentlich fristlosen Kündigung zu unserem Bedauern verfristet. Wir sind trotzdem übereingekommen, bei unserer Darstellung zubleiben und es darauf ankommen zulassen. Entsprechend haben wir für die korrekte Zustellung des Kündigungsschreibens zum 23.07.1997 vorgesorgt. Desweiteren sei darauf hingewiesen, was wir auch weiterhin bestreiten werden, daß Frau Fuchs zum Personenkreis der Schwerbehinderten gehört. Obwohl ich an dieser Stelle nochmals zu bedenken gebe, dieser Sachverhalt würde eine Wiedereingliederung von Frau Fuchs in die DG BANK vereinfachen. Aus Sicht der DG BANK wäre dies meines Erachtens zweckdienlicher, als die in vielerlei Hinsicht aufwendigen Rechtsstreite weiter fortzusetzen.

107

Am 12.03.1998 während des Einigungsgespräches in unserem Hause haben wir in Gegenwart der Herren Kleinert, Dr. Bräuer und dem Rechtsbeistand von Frau Fuchs ihr bereits angekündigt, die Kündigungen vom 24.07.1997 und 23.12.1997 zurückzunehmen und sie wieder in die DG BANK einzugliedern oder ihr eine Abfindung zu zahlen. Beide Angebote haben wir nach Rücksprache mit Herrn Dr. Thiemann auf dessen Anweisung hin am 16.03.1997 mündlich gegenüber dem Rechtsbeistand von Frau Fuchs zurückgenommen.

Die außerordentlich fristlose Kündigung vom 24.07.1997 wird mangels Zustimmung des LWVs sowieso scheitern, sodaß wir davon ausgehen, daß unser Zeugenbeweis rein vorsorglich angeboten wird. In Kenntnis dessen hatten wir noch im November 1997 entschieden, gegenüber Frau Fuchs eine weitere Kündigung auszusprechen.

!

Umso bedauerlicher ist nun für uns der Umstand, daß auch die weitere Kündigung (ordentliche) mangels korrekter Anhörung des Personalrats scheitern könnte bzw. mit Sicherheit scheitern wird. Insoweit hat Frau Fuchs bisher zwar nur lapidar vorgetragen. Ich denke, daß es dem Bevollmächtigten von Frau Fuchs bisher entgangen ist, daß diese uns bereits am 22.12.1997 ihren Schwerbehindertenbescheid vom 18.12.1997 persönlich zugestellt hat. Die ordentliche Kündigung vom 23.12.1997 haben wir per Boten Frau Fuchs am 29.12.1997 zugestellt.

Um es auf den Punkt zu bringen, es wurde damals versäumt noch vor Ausspruch der ordentlichen Kündigung dem Personalrat mitzuteilen, daß uns inzwischen ein positiver Bescheid über die Anerkennung der Schwerbehinderung von Frau Fuchs vorliegt. Daran ändert letztlich auch der entgegenstehende Bescheid des LWVs vom 11.12.1997, hier eingegangen am 19.12.1997, nichts (siehe DG Intern vom 22.01.1998). Obwohl wir fast zeitgleich die Zustimmung zur Kündigung vom LWV Wiesbaden erhalten und diese Information unverzüglich an den Personalrat weitergereicht haben, wurde es unterlassen, die parallele Mitteilung der Frau Fuchs an uns über die positive Anerkennung ihrer Schwerbehinderteneigenschaft, dem Personalrat zur Kenntnis zu bringen. Frau Dahl erklärte dies damit, der seitens Frau Fuchs überreichte Schwerbehindertenbescheid vom 18.12.1997 sei von unserer Seite als Fälschung eingestuft und deshalb nicht an den Personalrat weitergeleitet worden. Unsere Einschätzung in allen Ehren, sie stellt nicht nur die Anhörung des Personalrats vom 19.11.1997 in Frage, sondern sie wird uns auch vor die Aufgabe stellen, Frau Fuchs demnächst wieder in die DG BANK eingliedern zu müssen. Auf Grund dessen gehen wir davon aus, daß Frau Fuchs auch in diesem Rechtsstreit obsiegen wird. Dieser Umstand eröffnet uns die Chance Frau Fuchs außerhalb des Wertpapierbereichs einzusetzen, womit sie sicherlich nur schwer einverstanden sein wird. Von unserer Seite werden wir selbstverständlich auch den Eingang des Schwerbehindertenbescheids von Frau Fuchs noch vor Ausspruch der ordentlichen Kündigung zum 29.12.1997 bestreiten.

Hinsichtlich des Datums 23.12.1997 der ordentlichen Kündigung merke ich noch an, daß wir auf dieses Datum zurückgegriffen haben, weil wir von Sorge getragen waren, eine offizielle Mitteilung des Versorgungsamtes oder des LWV/s bzgl. der anerkannten Schwerbehinderung von Frau Fuchs könnte uns noch vor Ausspruch der Zustellung der Kündigung erreichen. Sollte von Frau Fuchs dieser Punkt wieder Erwarten aufgegriffen werden, so werden wir natürlich den Zugang unseres Kündigungsschreibens bei Frau Fuchs zum 29.12.1997 bestreiten und die Zustellung zum 23.12.1997 behaupten.

Auf Anweisung von Dr. Thiemann soll ab sofort jede sich bietende Möglichkeit genutzt werden, weitere Kündigungen gegenüber Frau Fuchs auszusprechen. Im Ergebnis möchten wir Frau Fuchs unmißverständlich verdeutlichen, daß ein Arbeitsplatz in unserem Hause für Sie nicht mehr in Frage kommen wird. Weiterhin besteht Dr. Thiemann darauf, Frau Fuchs kein Arbeitszeugnis auszustellen und ihr bei Obsiegen der außerordentlich fristlosen Kündigung das ausstehende Gehalt nur bis zum 31.12.1997 abzurechnen.

Auf weitere Anweisung Dr. Thiemanns haben wir zwischenzeitlich einen ausgesuchten Dienstleister beauftragt, sich den seitens Herrn Manfred Viel unterstellten Vorwürfen hinsichtlich Frau Fuchs anzunehmen. Sollte sich herausstellen, daß Frau Fuchs in der Tat das AMB Geschäft privat plaziert hat, stehen uns Schadensersatzansprüche in Millionenhöhe zu. Weiter versicherte Herr Viel glaubwürdig, Frau Fuchs würde über die Hintertür ihren Beruf weiterhin ausüben und unser Haus damit empfindlich schädigen. Dies habe er

Schmutzartikel

Abteilung
RVH Göbler

Kostenstelle/Zeichen
8814 / rev 156

Telefon
6778

Datum
24.11.1997

Betreff:

Bonusentzug/Gehaltsaufrechnung der Mitarbeiterin Andrea Fuchs (F/WPIS)

zur

- Beachtung
- Stellungnahme
- Entscheidung

Information Herren Dr. Thiemann F/VS, Flach F/VS

Herr Dr. Thiemann hat uns u.a. beauftragt die Prüfung des von Frau Fuchs (F/WPIS) zurückgeforderten Bonus in Höhe TDM 50 für das Jahr 1996 durchzuführen. Die Händlerin Fuchs hat gegenüber dem Verwaltungsrat ihre Bonuskürzung und die damit einbehaltenen Gehälter für die Monate April 1997 bis August 1997 beanstandet.

Hier galt zu prüfen, ob bereits der Bonusliste für die Hauptabteilung F/WPA für das Jahr 1996 eine Änderung des Bonus für Frau Fuchs entnommen werden konnte, wie dies von der Personalabteilung dargelegt wird. Die im Personalbüro vorliegende Bonus-Liste für das Jahr 1996 wies Frau Fuchs betreffend eindeutig einen Betrag von TDM 150 aus. Diese Position war eindeutig erkennbar von Dr. Bräuer handschriftlich mit einem Haken versehen. Ebenso befand sich eine Notiz bzgl. des Bonus für Fuchs auf der Liste, die auf eine Überzahlung in Höhe von TDM 50 an Frau Fuchs hinwies. Insoweit die Personalabteilung vorträgt es habe sich um einen Eingabefehler der Buchhaltung gehandelt, kann dies aus Sicht der Revision nicht bestätigt werden.

Frau Teufel hat hierzu dargelegt, daß Frau Dahl sie im Mai 1997 gebeten habe zu behaupten, ihr sei ein Fehler bei der Buchung bzw. beim Übertragen der Zahlen unterlaufen. Diese Bitte beruhte wohl auf die Seitens der Händlerin Fuchs eingereichte Bonus- bzw. Gehaltsklage. Auf Grund dieser Aussage wurde beim Personalrat nochmals, die sich dort in Kopie befindliche Bonusliste für 1996, eingesehen. Dieser konnte man entnehmen, daß für Frau Fuchs ein Bonus in Höhe der TDM 150 nicht nur seitens Herrn Bürkins F/WPA vorgeschlagen wurde, sondern dieser Bonus durch persönliche Abzeichnung Dr. Bräuers F/WP bestätigt,

im Vertrauen aus dem Marktumfeld vernommen. Seine Quellen hierzu wollte er nicht benennen. Wir halten diesen Vorwurf aufgrund der außergewöhnlich guten Geschäftsverbindungen und Marktkenntnissen von Frau Fuchs für möglich.

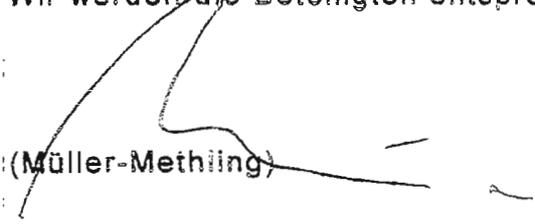
Die uns bekannten Konten von Frau Fuchs bei der Volksbank Frankfurt und der Frankfurter Sparkasse haben wir bis zum 30.06.1998 eingesehen und die Kontoauszüge liegen uns in Kopie inzwischen vor. Im fraglichen Zeitraum waren keine auffälligen Kontobewegungen, die auf die Vereinnahmung etwaiger Kommissionseinnahmen aus dem AMB Geschäft oder sonstigen schließen lassen, festzustellen. Laut Herrn Viel soll Frau Fuchs Einnahmen im Ausland vereinnahmt haben. Wir haben deshalb im Einvernehmen mit dem Vorstand beschlossen, den Auftrag an unseren Dienstleister auf ein Bewegungsprofil zu erweitern. Wir hoffen, daß sich aus den Ermittlungen schlüssige Erkenntnisse darüber ergeben werden, wo sich die Einnahmen aus dem AMB Geschäft befinden können. Weiterhin sind die Steuererklärungen von Frau Fuchs für die Jahre 1997 und 1998 abzuwarten.

Die Information von Herrn Viel, Frau Fuchs habe sich 1997 kurz nach ihrem Ausscheiden eine C-Klasse mit allem Finessen gekauft, wurde zwischenzeitlich aufgeklärt. Auch die Information, Frau Fuchs habe ihren bis dahin genutzten PKW - einen Peugeot 205 - an Herrn Antoine Pasnon für eine für sie vorteilhafte Aussage vor Gericht verschenkt, ist geklärt. Frau Fuchs fuhr tatsächlich ab September 1997 eine nagelneue C-Klasse. Ihren über 11 Jahre alten PKW hat sie indes nicht an Herrn Antoine Pasnon verschenkt, sondern an diesen für dessen Tochter (Studentin) verkauft. Die nagelneue C-Klasse war nicht von Frau Fuchs erworben worden, sondern es handelte sich um einen kostenlosen Leihwagen der Mercedes-Benz Niederlassung Frankfurt, Heerstraße, bis zur Auslieferung der von ihr geordneten A-Klasse im Wert von FDM 40. Der Auftragsbeleg, wie auch die abschließende Rechnung, liegen uns ebenso in Kopie inzwischen vor. Das Fahrzeug wurde an Frau Fuchs im April 1998 ausgeliefert. Die Bezahlung erfolgte über ihr Konto bei der Frankfurter Sparkasse Kto. 104 992100.

Die Steuererklärung 1997 hat Frau Fuchs bis dato noch nicht eingereicht.

Es bleibt uns nichts anderes übrig, als die weiteren Ermittlungen unseres b. D. abzuwarten.

Wir werden die Beteiligten entsprechend auf dem Laufenden halten.

(Müller-Methling) 

Schnitzarbeiten!

on Herrn Flach wiederum abgezeichnet und durch den Personalrat genehmigt worden war. Die Auszahlung des Bonus in voller Höhe zum 15. März 1997 an Frau Fuchs im März 1997 ist in keiner Weise zu beanstanden.

Den oben dargestellten Ablauf bestätigte auch Herr Bürkin in einem persönlichen Gespräch am 18. November 1997 mit der Revision.

Schließlich wurde der Revision am selben Tage (18.11.1997) ein DG Intern von Frau Dahl vom 07.04.1997 übermittelt. Dieses Intern belegt eindeutig, daß Herr Dr. Bräuer erst am 07. April 1997 auf seine Anweisung hin, Frau Fuchs den Bonus kürzen ließ. Also erst nach der Genehmigung und Auszahlung des Bonus 1996 im März 1997. Hierzu wollte Dr. Bräuer auch auf mehrfache Nachfrage keine Stellung uns gegenüber abgeben.

In Folge der Untersuchung sind wir auch dem Hinweis von Frau Teufel nachgegangen, daß ihrer Meinung nach Frau Fuchs noch am 10.04.1997 keine Ahnung von der Bonuskürzung bzw. der angeblichen Überzahlung des Bonus gehabt haben soll. Hierzu wurde die Aufzeichnung des Telefonats zwischen Frau Teufel und Frau Fuchs 10.04.1997; um 12:45 Uhr angehört. Es ergab sich, daß Frau Fuchs in der Tat über die bevorstehende Bonuskürzung nicht im Bilde war. Frau Teufel teilte ihr in diesem Telefonat mit, daß ihr der Bonus in Höhe von TDM 150 fälschlich ausbezahlt worden sei. Frau Fuchs erklärte, daß die Bonushöhe ihr von Herrn Bürkin ausdrücklich bestätigt worden sei. Die anstehenden Gehaltskürzungen kündigte Frau Teufel Frau Fuchs im Telefonat ebenso an.

Wir haben weiterhin festgestellt, daß die Gehaltsabrechnungen April 1997 erst am 11.04.1997 zur Verteilung an die Mitarbeiter freigegeben worden sind.

Fazit:

Für die Revision steht es außer Frage, daß die Auszahlung des Bonus 1996 an Frau Fuchs im März 1997 in Höhe von TDM 150 formal richtig erfolgt ist.

Es ist für die Revision nicht ersichtlich, weshalb Herr Dr. Bräuer im Nachhinein entschied und anwies, wie dem DG Intern vom 07.04.1997 zu entnehmen ist, den

Sicherh!
-Seite 2/3



Bonus von Frau Fuchs nachträglich zu kürzen. Dies war nicht Aufgabe der Revision.

Zu prüfen wäre aus unserer Sicht ebenfalls, ob eine bereits genehmigte und teilweise schon ausgezahlte Gehaltserhöhung, ohne Gründe auf Anweisung des Bereichsleiters rückgängig gemacht werden können.

Die weitere Vorgehensweise und Beurteilung des Falles obliegt dem Vorstand und der Rechtsabteilung.

Für den 26.11.1997 ist eine Besprechung für die Sonderuntersuchung AMB und Eurobike ab 14:00 Uhr geplant. Somit besteht die Möglichkeit noch zu entscheiden, ob diese Sonderuntersuchung, der obigen genannten, beigefügt werden soll.

OE REVISION

¹⁴
Göbler
Göbler

Abteilung F/PEB MüllerMething	Kostenstelle/Zeichen 8107/MM-CKS	Telefon 7033	Datum 05.02.99
Betreff Weitere Erkenntnisse in Sachen Fuchs ./ DG BANK			

zur

- Beachtung
- Stellungnahme
- Entscheidung

Information Herren Dr. Thiemann F/VS, Flach F/VS, Dr. Bräuer F/IZ,
Herr Neumann F/PE, Frau Hambloch-Gesinn F/RE

STRENG VERTRAULICH

Heute haben uns neue erstaunliche Ermittlungserkenntnisse seitens unseres b. D. in Sachen Fuchs erreicht, die uns sicherlich noch dienlich sein werden. Frau Fuchs soll 12 (zwölf!) Mercedes-Benz Fahrzeuge der S-Klasse auf ihren Namen in einem Gegenwert von etwa 1,5 Mio. geordert haben. Da davon auszugehen sein dürfte, daß Frau Fuchs die Fahrzeuge nicht für sich selbst bestellt hat, werten wir dies als erstes Indiz für die Plazierung des AMB Geschäfts zu unseren Lasten.

Es ist nunmehr davon auszugehen, daß es Frau Fuchs in der Tat gelungen ist, das AMB Geschäft aufgrund ihrer Kontakte zu plazieren.

Die bei der Niederlassung Mercedes-Benz, Heerstrasse, bestellten Fahrzeuge stehen in diesem Zusammenhang. Davon sind wir überzeugt.

Es wird abzuwarten sein, wie Frau Fuchs die PKW-Aufträge bei Mercedes-Benz begleichen wird. Ihre Rücklagen bei der Frankfurter Sparkasse reichen hierfür nachweislich nicht aus. Ihr Konto bei der Volksbank Frankfurt am Main, sowie ihr Depot, hat sie zwischenzeitlich aufgelöst. Weitere Konten hat sie uns gegenüber nicht dargelegt.

Da die geordneten Fahrzeuge bis September 1999 ausgeliefert werden sollen, bin ich zuversichtlich, daß wir zum Termin am 10.11.1999 mit erdrückenden Auflösungsgründen aufwarten können und es somit nicht mehr zu einer Beweisaufnahme kommen wird.

(Müller-Methling)

Schmutzabteilung!

Abteilung	Kostenstelle/Zeichen	Telefon	Datum
WPIS	6320/SS	1228	04.11.94

Betrifft

Wiederholte Benachteiligung unserer ausländischen Kundschaft

zur

- Beachtung
 Stellungnahme
 Entscheidung

Information Herren Flach F/VS, Dr. Bräuer F/WP, Bürkin F/WPA, Greif F/WPIS, und Frau Fuchs F/WPIS

Ich habe es endgültig satt immer wieder zu konstatieren, die ausländische Kundschaft im Bereich F/WPIS wird in allen Bereichen derart benachteiligt, daß ich dies nicht mehr länger verantworten möchte.

Ebenso miserabel sind Ausführungen der Kundenaufträge, die die Abteilung Finger erledigt. Ich möchte, daß Frau Fuchs ab sofort die komplette Ausführungen unserer Kundenaufträge übernimmt und daß sie ebenso die Zuteilungen bei Neu-Emissionen steuert.

Bei den letzten Zuteilungen ging meine englische Kundschaft leer aus. Dank der Kollegin Fuchs erhielt ich einen Anteil ihrer Zuteilungen.

So kann dies nicht weitergehen.

Sollte sich nichts ändern, werde ich umgehend meine Kündigung aussprechen.


 (Schürmann)

Abteilung F/PEB Müller-Methling	Kostenstelle/Zeichen 8107/MM-CKS	Telefon 7033	Datum 05.02.99
------------------------------------	-------------------------------------	-----------------	-------------------

Betreff:

Verhandlung vor dem Arbeitsgericht in Sachen Fuchs ./. DG BANK
am 27.01.1999

zur

- Beachtung
- Stellungnahme
- Entscheidung

Information

Herren Dr. Thiemann F/VS, Flach F/VS, Dr. Bräuer F/IZ,
Frau Hambloch-Gesinn F/RE

Gegenstand des heutigen Termins waren die Auskunftsklage sowie die Klage auf Zahlung eines Bonus in Höhe von TDM 150.

Hintergrund der heutigen Thematik ist die Tatsache, daß Frau Fuchs seinerzeit ein Betrag in Höhe von TDM 150 ausgezahlt worden ist, obwohl das Zugeschreiben lediglich über TDM 100 lautet. Unseres Erachtens liegt hier ein Eingabefehler vor, was die Gegenseite bestreitet. In diesem Zusammenhang begehrt die Gegenseite, ca. 450 namentlich benannte Mitarbeiter der DG BANK überprüfen zu lassen, anhand welcher Kriterien diese einen Bonus in welcher Höhe bekommen haben und ob dies im Verhältnis zu Frau Fuchs angemessen ist.

Nach mehrstündiger Verhandlung, Frau Fuchs nahm an diesem Termin nicht teil, haben wir auf Vorschlag des Gerichts folgendes angeboten:

Bezogen auf den streitigen Teilbetrag in Höhe von TDM 50 haben wir uns bereit erklärt diesen in voller Höhe zu zahlen. Hinsichtlich des Bonus für das Jahr 1997 (Anmerkung - da Arbeitsverhältnis wurde am 24.07.1997 fristlos gekündigt, aufgrund der in der 1. Instanz ergangenen Entscheidung, daß die fristlose Kündigung unwirksam, die fristgerechte Kündigung zum 31.12.1998 jedoch wirksam ist), haben wir angeboten, einen Betrag in Höhe von TDM 100 zu zahlen.

Herr RA Gerhard wollte mindestens einen Betrag in Höhe von TDM 200 und dies auch nur unter Vorbehalt. Das Gericht hat sodann vorgeschlagen, einen Betrag in Höhe von TDM 170 zu zahlen, und zwar ohne Vorbehalt, damit dieser Teil der Angelegenheit endgültig geregelt wird. Diesem Kompromißvorschlag haben wir zugestimmt, Herr RA Gerhard sah sich hierzu nicht in der Lage. Er hat sodann auf Aufforderung des Gerichts telefonisch mit Frau Fuchs Kontakt aufgenommen, die dem Vorschlag auch in Höhe von TDM 200 nicht folgen will. Zur Begründung führte Herr Gerhard an, daß Frau Fuchs ein weitaus höherer Betrag zustünde aufgrund der Tatsache, daß die Bank aus sachwidrigen Gründen den AMB-Deal nicht weiterverfolgt habe, sei nicht nur der Bank eine Provision in Höhe von 14 Mio. entgangen sondern auch Frau Fuchs ein entsprechender Bonusanteil. Zudem möchte Frau Fuchs, da dieser - fiktive - Ergebnisbeitrag für die erste Jahreshälfte 1997 auf das Gesamtjahr 1997 hochgerechnet wird.

Das Gericht hat am Schluß der Sitzung folgende Entscheidung verkündet.

Hinsichtlich der Zahlungsklagen wird die mündliche Verhandlung am 10.11.1999 um 16.00 Uhr fortgesetzt (Anmerkung: Für diesen Tag sind bereits 3 andere Verfahren terminiert). In diesem Termin soll Beweis erhoben werden über die Frage, ob der Vorstand für Frau Fuchs einen Bonus in Höhe von TDM 150 genehmigt oder es sich hier nur um einen Eingabefehler gehandelt hat, und zwar durch Zeugenvernehmung der Herren Flach, Bürkin, Dr. Bräuer sowie Frau Teufel und Frau Dahl (PE).

Hinsichtlich der Auskunftsklage wurde die DG BANK verurteilt, anonym (d.h. ohne Namensnennung) die Boni für das Geschäftsjahr 1997 der Mitarbeiter der Gruppe Institutional Sales (ca. 5 Mitarbeiter) hinsichtlich der Kriterien Engagement und besondere Leistungen darzutun.

(Müller-Methling)

Abteilung	Kostenstelle/Zeichen	Telefon	Datum
F /WPIS Frau Fuchs	6320/af	1230	05.12.96

Betreff

Ansagegeschäft von R+V (Herr Kochs) mit Freimaklerfirma Schnigge & Partner GmbH

zur

- Beachtung
- Stellungnahme Herr Bürkin F / WPA
- Entscheidung
- Information Herr Dr. Bräuer F / WP

Herr Kochs (Portfoliomanager) von der R&V tätigte am 03.12.1996 ein Geschäft über 8000 Dyckerhoff Vorzüge direkt mit Freimakler Schnigge & Partner GmbH. Die DG BANK wurde " erst nach Abschluß" des Geschäftes, über Herrn Thielmann in Kenntnis gesetzt. Ebenso über Uhrzeit und Buchungsmodalitäten.

Am 04.12.1996 morgens informierte mich Herr Thielmann über dieses Geschäft. Bei näherem Erfragen wurde sehr schnell deutlich, daß es sich in oben genannten Fall eindeutig um ein klassisches Ansagegeschäft handelte, von dem ich Herrn Bürkin direkt informierte.

Aufgrund der sensiblen Situation mit "Ansagegeschäften", die nicht nur das eigene Haus und den Kollegen empfindlich treffen können, sondern auch den Kunden (in diesem Fall die R&V) möchte ich auf einige Punkte im Umgang mit diesem hinweisen.

Ansagegeschäfte sind generell verboten (siehe Anhang)

Jedoch besteht die Möglichkeit eines Arrangements, bei dem wir jedoch nicht gegen die gesetzlichen Regelungen verstoßen dürfen, z.B. die Order geht zeitgleich von R&V an die DG BANK mit der Bitte um Weiterleitung an ein bestimmtes Haus (Makler). Der Orderbeleg muß deutlich gekennzeichnet werden, damit bei späteren Nachfragen (wie z.B. BaWe) deutlich und klar ersichtlich ist, daß es sich lediglich um eine Order **ohne Beratung** handelt (Haftungsfrage ?!).

Generell sollte diese von WPIS schon gebräuchliche Lösung von der Rechtsabteilung geprüft werden, um spätere Mißverständnisse im Interesse aller Beteiligten zu vermeiden.

Desweiteren wurde deutlich, daß Verständnis und Handhabungsprobleme mit dem neuen Finanzmarktförderungsgesetz in unserer Abteilung bestehen. Ich bitte Herrn Bürkin sich diesen anzunehmen.

Andrea Fuchs
(Andrea Fuchs)

Abteilung F/CO Compliance Office	Kostenstelle/Zeichen 9200/dd	Telefon 2020	Datum 17.07.97
-------------------------------------	---------------------------------	-----------------	-------------------

Betreff:

Vorwurf eines Verstoßes gegen das WpHG in Sachen AMB

zur

- Beachtung
- Stellungnahme
- Entscheidung

Information Frau Dahl F/PEBP, Herrn Dr.Bräuer FWP



St. Fleck
Herrn Steinmeyer
17.18.97
18.7

Erläuterung der Gesetzeslage:

Der Hinweis auf einen Verstoß gegen das Wertpapierhandelsgesetz im Zusammenhang mit dem Angebot zur Weiterplazierung von vinkulierten Namensaktien der AMB ist nicht nachvollziehbar. Möglicherweise könnten zwei Regelungsbereiche des WpHG angesprochen sein: das Verbot der Weitergabe von Insiderinformationen oder die Verpflichtung, Wertpapierdienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse der Kunden zu erbringen.

Ein Verstoß gegen das Verbot zur Weitergabe von Insidertatsachen setzt voraus, daß es sich bei dem angetragenen Verkaufsangebot um eine Insidertatsache handelte. Eine Insidertatsache ist eine nicht öffentlich bekannte Tatsache, die geeignet ist, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Kurs der Insiderpapiere erheblich zu beeinflussen. Ein großer Verkaufsauftrag, den eine Bank entgegennimmt, kann sehr wohl eine Insidertatsache darstellen, weil die Ausführung als Großauftrag eine erhebliche Kursbeeinflussung bewirken kann.

Bei dem Angebot im vorliegenden Fall handelte es sich jedoch nicht um einen erteilten Auftrag, der am Markt zur Ausführung kommen sollte, sondern um ein Exklusivangebot zur Plazierung bei einem Dritten. Dies wird auch dadurch deutlich, daß von der Händlerin bereits selbst einzelne Adressen angesprochen worden waren. Es waren des weiteren für die handelnden Personen der Bank keine Anhaltspunkte erkennbar, die den Schluß nahegelegt hätten, daß der geplante Pakethandel im Falle seines öffentlichen Bekanntwerdens den Kurs der betreffenden Aktie erheblich beeinflussen könnte. Eine Eignung zur erheblichen Kursbeeinflussung hätte allenfalls dann vorliegen können, wenn der Erwerber mit dem hinzugekauften Paket eine unternehmensbeeinflussende Position (durch Erreichen einer Mehrheit oder einer Sperrminorität) hätte erzielen können. Somit fehlte das notwendige Merkmal einer Insidertatsache. Die Weitergabe der Verkaufsabsicht des Privatkunden mit Plazierung als Paket bei einem Dritten unterlag daher in diesem Fall keiner Beschränkung.

Ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht bzw. gegen das Interesse des Kunden ist nicht erkennbar. Im vorliegenden Fall hat der verkaufende Kunde das Interesse, den Verkauf zu besten Preisen schnellstens durchzuführen. Der Emittent als Kunde der Bank hat das Interesse zu erfahren, wer als Paketkäufer und -verkäufer auftritt, insbesondere da es sich im vorliegenden Fall um vinkulierte Namensaktien handelt. Es ist sowohl im Interesse der Bank-Kunde Beziehung zu dem Emittenten als auch im Interesse des verkaufenden Kunden, den Emittenten über die Verkaufsabsicht zu informieren und seine Meinung zu möglichen Erwerbern abzufragen, da der Emittent die Möglichkeit hat, die Eintragung des neuen Anteilseigners in das Aktienregister zu verweigern, d.h. dem Erwerb zu widersprechen. Durch die Weitergabe der Verkaufsabsicht ist weder ein Interessenkonflikt unter den (beiden) Kunden der Bank noch zwischen der Bank und einem oder beiden Kunden erkennbar.

Vorschlag zur Vorgehensweise:

Da die Anschuldigungen der Gegenseite bisher nur sehr allgemein gehalten sind, sollte unsere Stellungnahme ebenfalls nicht das oben dargestellte Detail enthalten. Wir regen vielmehr an, folgenden Text zu verwenden:

"Die angeblichen Verstöße gegen das WpHG im Zusammenhang mit einem Angebot zur Weiterplatzierung von vinkulierten Namensaktien der AMB sind von uns nicht nachvollziehbar. Soweit von Ihrer Mandantin pauschal behauptet wird, es sei zu Verstößen gekommen, erwarten wir hierzu einen substantiierten Vortrag, ohne den wir nicht einmal ansatzweise zu erkennen vermögen, welches rechtswidrige Verhalten sie den Beteiligten vorwerfen will.

Unsererseits ist ein rechtswidriges Verhalten in keiner Weise vorstellbar, denn alle verantwortlichen Personen des Wertpapierbereichs der Bank sind mit den einschlägigen Bestimmungen des Kapitalmarktrechts vertraut und verhalten sich entsprechend."



Damboldt

Abteilung Compliance Office /Spezielle Rechtsfragen	Kostenstelle/Zerchen 9203/Kt-Ko	Telefon 6089	Datum 20.10.1997
---	------------------------------------	-----------------	---------------------

Betreff:
AMB

zur

- Beachtung
- Stellungnahme
- Entscheidung

Information Herrn Dr. Thiemann, F/VS; Herrn Dr. v. Stechow, F/VS;
Frau Hambloch-Gesinn, F/RE; Herrn Damboldt, F/CO

I. Sachverhalt

Wegen des Sachverhalts wird Bezug genommen auf das Schreiben der Rechtsanwälte Triebel & Triebel vom 9.10.1997 sowie auf die internen Vermerke von WP/WPAF vom 9.7.1997 und 10.7.1997 sowie auf den internen Vermerk vom F/CO vom 17.7.1997.

II. Stellungnahme

1. Insidertatsache (§13 Abs. 1 WpHG)

1.1 Tatsache

Erforderlich ist zunächst, daß der von Frau Fuchs behauptete Verkaufsauftrag tatsächlich überhaupt vorlag. Dies wird im folgenden unterstellt. Die uns mitgeteilten Sachverhaltsinformationen rechtfertigen insoweit keine hinreichend darlegbar gegenteiligen Schluß.

1.2 Eignung zur erheblichen Kursbeeinflussung

Im als Insidertatsache qualifiziert zu werden, muß der fragliche Vorgang geeignet sein, eine erhebliche Kursbeeinflussung herbeizuführen. Die Prüfung des Kursbeeinflussungspotentials einer Tatsache muß stets einzelfallbezogen aus einer ex-ante-Betrachtung vorgenommen werden.

Bei einem Pakethandel dieser Größenordnung (zwischen 2,8 % und 4,8 % des Aktienkapitals) kann nach Ansicht von Herrn Bürkin eine erhebliche Kursbeeinflussung nicht sicher ausgeschlossen werden. Dies geht insbesondere dann, wenn der Markt Strukturveränderungen auf der Gesellschafterebene erwartet oder jedenfalls nicht ausschließt. Ob dies der Fall war, kann abschließend nicht beurteilt werden. Es ist daher durchaus möglich, daß das Ba-We ein erhebliches Kursbeeinflussungspotential bejahen wird.

2. Unbefugte Weitergabe einer Insidertatsache

Die handelnden Personen der DG BANK, denen die Verkaufsabsicht bekannt war, sind Primärinsider gem. § 13 Abs. 1, Nr. 3 WpHG. Einem Primärinsider ist es nach §14 Abs. 1, Nr. 2 WpHG verboten, einem anderen eine Insidertatsache unbefugt mitzuteilen oder zugänglich zu machen.

Sinn und Zweck des Weitergabeverbots ist, das Risiko von Insidergeschäften dadurch zu minimieren, daß der Kreis derjenigen, die Kenntnis von Insidertatsachen haben, so klein wie möglich gehalten wird. Gleichwohl ist es einem Primärinsider unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, im Rahmen der Erfüllung seines Berufs, seiner Tätigkeit oder seiner Aufgabe Insidertatsachen an einen Dritten weiterzugeben (a.a.O., § 14, RN 48 ff). In welchen Fällen eine befugte Weitergabe vorliegt, folgt aus einer Interessenabwägung zwischen den Zielen des Insiderrechts und den Interessen desjenigen voraus, der im Rahmen seiner o.g. Tätigkeiten Insidertatsachen weitergibt.

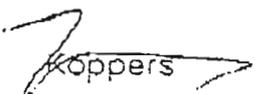
Der Verkauf eines Aktienpakets ohne die Information über die Verkaufsabsicht an Dritte weiterzugeben ist nicht möglich. In vorliegendem Fall ist zu berücksichtigen, daß es sich bei dem Paket um vinkulierte Namensaktien handelt. Ein reines Geschäft zwischen Veräußerer und Erwerber ist somit nicht möglich. Beide hängen, was die tatsächliche Durchführung des Geschäfts anbelangt, von der Zustimmung der Gesellschaft ab. Daher mußte auch die Gesellschaft über den (beabsichtigten) Paketverkauf informiert und um Zustimmung gebeten werden.

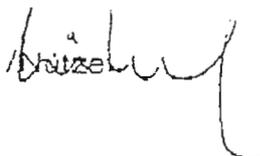
Letztendlich reduziert sich die Frage also darauf, ob zunächst potentielle Käufer hätten gefunden werden müssen und die Gesellschaft erst anschließend hätte informiert werden dürfen oder ob die tatsächlich gewählte Vorgehensweise dem vom Insiderrecht verfolgten Zweck nicht mindestens ebenso entspricht, vielleicht sogar besser gerecht wird.

Unseres Erachtens ist es sowohl im Interesse des Veräußerers und des Erwerbers, insbesondere aber unter dem Gesichtspunkt des Anlegerschutzes sinnvoll, die Zielgesellschaft vorab in den Plazierungsprozeß einzubinden, um bei der Suche nach einem geeigneten Erwerber nicht unnötigerweise die Insiderinformation an eine Vielzahl von Kandidaten zu streuen, die aus Sicht der Gesellschaft als Erwerber nicht in Frage kommen. Es war damit geradezu geboten, die Gesellschaft in den Auswahlprozeß einzubeziehen, um etwaige Hinderungsgründe bezüglich einzelner aus Sicht der DG BANK in Frage kommender Erwerber von vornherein zu erkennen und diese aus dem Angebotsverfahren auszuschließen und evtl. von der Gesellschaft die Namen weiterer in Frage kommender, am Erwerb des Pakets interessierter Kandidaten zu erfahren. In dieser konkreten Situation konnte durch die gewählte Vorgehensweise dem Zweck des § 14, den Insiderkreis möglichst klein zu halten, am besten gerecht werden.

3. Fazit

Es sprechen gute Argumente dafür, daß die Weitergabe des Vorliegens eines Verkaufsauftrags nicht unbefugt erfolgt ist und damit kein Verstoß gegen Insiderregeln vorliegt. In der konkreten Situation, d.h. Plazierung eines Pakets von vinkulierten Namensaktien außerhalb der Börse, ist die direkte Einbindung der betroffenen Gesellschaft mit den Zielen des Insiderrechts im Einklang, ja sogar geboten, um den Kreis der Erwerber (Primärinsider) von vorne herein möglichst klein zu halten, d.h. seitens der Bank nur tatsächlich auch aus Sicht der Gesellschaft in Frage kommende Erwerber anzusprechen


Köppers


Brühl

Auffällig ist ferner, daß auch der Kauf am 26.06.1996 über 55.000 Aktien von der Fa. Suez Netherlands Securities, Amsterdam, unter Tiefstkurs erfolgte und alle Geschäfte mit Ausnahme der börslichen Verkäufe vom 27.06.1996 "netto" getätigt wurden, d. h. Nebenkosten wurden weder von den Kontrahenten berechnet noch unsererseits belastet.

Auf Anfrage von FWPA gab Herr Jaarsma an, Zeichnungen für Kunden über 170.000 Stück bei Suez Netherlands Securities, Amsterdam, getätigt zu haben (vgl. Anlage 2). Die Dokumentation der Geschäftsabschlüsse läßt dies jedoch nicht erkennen, insbesondere ist die Notwendigkeit der Einschaltung von Maklerfirmen zwecks Verkauf und Rückerwerb der Aktien nicht ersichtlich.

Nebenabreden wurden auf Grund der uns vorliegenden Unterlagen nicht getroffen. Sofern Herr Jaarsma Vereinbarungen im Vorfeld mit verschiedenen Adressen getroffen haben sollte, bleibt festzustellen, daß er zu Geschäftsabschlüssen außerhalb der Handelsräume nicht berechtigt war.

Fazit:

1. Der Händler Jaarsma hat einen nachhaltig erzielbaren Gewinn über rd. TDM 96 nicht zugunsten der DG BANK realisiert, sondern diesen durch Verkäufe zu deutlich unter Marktpreis liegendem Kurs an die Adressen Westbrough International, London, Republic Securities, Amsterdam, und Matteus Asset Management, Stockholm, bzw. deren uns nicht bekannten Kunden faktisch weitergereicht.
2. Die Geschäfte wurden mit Ausnahme der börslichen Verkäufe vom 27.06.1996 zu nicht marktgerechten Bedingungen abgeschlossen.
3. Sofern Herr Jaarsma Zeichnungen für Kunden ausgeführt haben sollte, erfolgte dies ohne Abstimmung mit der für Neuemissionen zuständigen OE IB und ohne Wissen der Vorgesetzten, Herrn Bürkin bzw. dessen Vertreter Herrn Hink, bei vollem Obligo der Bank.

Im übrigen ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Fa. Suez Netherlands Securities, Amsterdam, hat die Fa. Kooijmann Effecten-Kantoor N.V., Amsterdam (Wertpapiermaklerfirma) übernommen, eine Adresse, die hinlänglich im Zusammenhang mit den "Franzosen-geschäften" bekannt ist !

Wir empfehlen, Geschäfte mit oder über diese Adresse nicht zu tätigen und die gebotenen personalwirtschaftlichen Maßnahmen zu veranlassen.

OE REVISION


Gobler

Geschäftsabschlüsse des Händlers Jaarsma (F/WPIS)
im Zusammenhang mit der Börseneinführung "Eurobike"

	Aktie	Kurs	DM	DM
Kauf 26-Jun-96				
Suez Netherlands Securities, Amsterdam	55.000	29,00	1.595.000,00	
Intern (IB)	1.000	29,00	<u>29.000,00</u>	1.624.000,00
Verkauf 26-Jun-96				
Matteus Asset Management, Stockholm	20.000	29,58	591.600,00	
Westbrough International, London	16.000	29,58	473.280,00	
Republic Securities, Amsterdam	20.000	29,58	<u>591.600,00</u>	<u>1.556.480,00</u>
			Summe:	(32.480,00)
Kauf 27-Jun-96				
Westbrough International, London	16.000	31,18	498.880,00	
Republic Securities, Amsterdam	20.000	31,18	<u>623.600,00</u>	1.122.480,00
			Summe:	
Verkauf 27-Jun-96				
Börse*	16.000	31,50	504.000,00	
	20.000	31,50	<u>630.000,00</u>	<u>1.134.000,00</u>
			Summe:	(11.520,00)
			Tatsächlicher Gewinn	<u>(44.000,00)</u>
Schadensermittlung **				
Kauf	56.000	29,00	1.624.000,00	
Verkauf	56.000	31,50	<u>1.764.000,00</u>	<u>(140.000,00)</u>
			Entgangener Gewinn	<u>96.000,00</u>

* = Maklercourtage wurde vereinfachungshalber nicht in Ansatz gebracht

** = mögl. Gewinn bei Verkauf über die Börse

Abteilung F/WPIS	Kontingente/Zichen 6320/JAARSMA	Telefon 1228	Datum 02.07.96
---------------------	------------------------------------	-----------------	-------------------

Betreff

Eurobike

zur

Beachtung Herr Bürkin F/WPA

Stellungnahme

Entscheidung

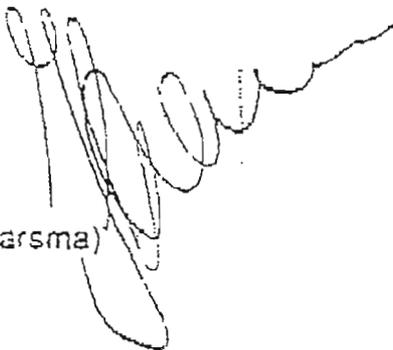
Information

1) Nach der Eurobike Präsentation, die ich besucht hatte, habe ich mit Herrn Constant Lambou, Suez Nederland Securities, den ich aus Amsterdam kenne, telefonisch gesprochen. Hierbei kam auch das Thema Eurobike zur Sprache. Herr Lambou und ich waren beiden positiv über Eurobike und er erzählte mir, daß er Eurobike für seine Kunden zeichnen würde und gute Zuteilungserfahrungen bei internationalen Aktienemissionen hätte. Aus negativen Zuteilungserfahrungen seitens DG BANK, F/IB bei guten, interessanten Neuemissionen, suchte ich einen alternativen Weg um für meine Kunden Stücke Eurobike zu erhalten. Deshalb fragte ich Herrn Lambou, ob er auch Zeichnungen von meinen Kunden entgegennehmen könne. Dies wurde bestätigt. Republic Securities, Westborough International und Matteus Asset Management, Stockholm haben bei mir Eurobike billig gezeichnet. Diese Zeichnungen habe ich an Suez Nederland Securities, Amsterdam weitergeleitet. Suez Nederland Securities hat ihre Zeichnungen gesammelt und an das Konsortium weitergeleitet. Zuletzt hat Suez Nederland Securities in der Eurobike Emission eine Zuteilung bekommen und davon einen Teil an mich bzw. an meine Zeichnungsadressen abgetreten.

2) Meine Zeichnungsadressen waren im Obligo. Obligo DG BANK war 0.

3) Nein.

4) Nein.



(Jaarsma)

*Zeichnung insgesamt
170 bzw. 180 Stück
bei Suez.*

Dr. ANDREAS PECHTL, *Chief Mathematician*
DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank Frankfurt am Main, *Center of Asset Pricing and Financial Products Development*, Am Platz der Republik, D-60325 Frankfurt am Main, Tel. +49 (0)69 7447-2632, Fax +49 (0)69 7447-6891

Frankfurt am Main, den 13. Oktober 1997

Herrn
Jürgen Müller-Methling
F/PEB Personalbetreuung
im Hause

Telephongespräch vom 10. Oktober 1997 - angeblicher Rechtsstreit DG BANK vs. Andrea Fuchs

Sehr geehrter Herr Müller-Methling,

Bezug nehmend auf unser Telephongespräch vom vergangenen Freitag habe ich den Inhalt unseres Gespräches schriftlich festgehalten.

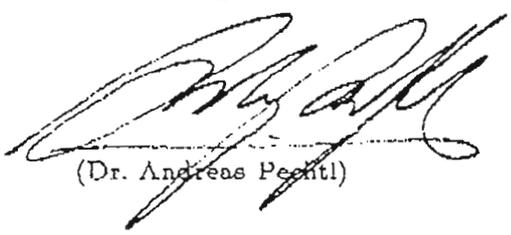
Da ich Anlaß zu der Vermutung habe, daß Ambitionen bestehen, mich in den Rechtsstreit, in dem sich unser Haus offenbar mit Frau Fuchs befindet, gegen meinen Willen zu verwickeln, bitte ich Sie hiermit, mir die beiliegende Gesprächsnotiz bis

Freitag, den 17. Oktober 1997

zu bestätigen.

Sollte ich bis dahin die gewünschte Bestätigung nicht erhalten haben, so werde ich mich leider gezwungen sehen, zum Zwecke meiner persönlichen Absicherung selbst aktiv zu werden und die Gegenseite über den Inhalt der Gesprächsnotiz in Kenntnis zu setzen, da ich dann davon ausgehen muß, daß mir Äußerungen zugeschrieben werden könnten, die ich nicht getroffen habe.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Andreas Pechtl)

Dr. ANDREAS PECHTL, *Chief Mathematician*

DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank Frankfurt am Main, *Center of Asset Pricing and Financial Products Development*, Am Platz der Republik, D-60325 Frankfurt am Main, Tel. +49 (0)69 7447-2632, Fax +49 (0)69 7447-6891

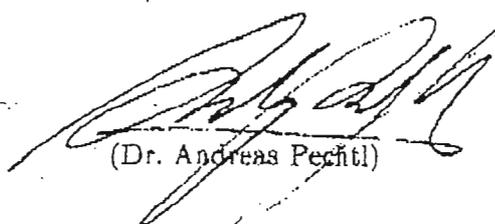
Frankfurt am Main, den 13. Oktober 1997

Gesprächsnotiz
Telephongespräch
Müller-Methling - Dr. Pechtl
10. Oktober 1997

Am Freitag, dem 10. Oktober 1997, erhielt ich gegen 16.⁰⁰ von einem Mitarbeiter die Nachricht, daß Herr Müller-Methling (F/PEB) meinen Rückruf wünsche. Ich habe mich hierauf mit Herrn Müller-Methling in Verbindung gesetzt, der mich auf einen Rechtsstreit, den die DG BANK mit Frau Andrea Fuchs führt, ansprach. Gegenstand des Gesprächs war eine Herrn Müller-Methling offenbar schriftlich vorliegende Äußerung von Frau Fuchs zu angeblichen Verlautbarungen meines direkten Vorgesetzten, Herrn Stephan Hink (F/IBAN), die ich ihr in einem Gespräch mitgeteilt haben sollte.

Da die mir von Herrn Müller-Methling vorgelesene Passage vollkommen aus dem Zusammenhang gelöst war und die letzten Gespräche, die ich mit Frau Fuchs geführt habe, bereits über ein Vierteljahr zurückliegen, habe ich Herrn Müller-Methling mitgeteilt, daß ich die mich betreffende Passage weder bestätigen noch dementieren könne.

Die Andeutungen von Herrn Müller-Methling im weiteren Verlauf des Gesprächs erweckten bei mir den Eindruck, daß ich in die gesamte Affäre, deren genauer Sachverhalt mir nach wie vor unbekannt ist, verwickelt werden könnte. Ich möchte deshalb den Inhalt des Gesprächs hiermit schriftlich fixieren.



(Dr. Andreas Pechtl)

An die
Mitglieder des Verwaltungsrates
und die Herren Kommissare

**Nachstehendes Schreiben wird zum Einsatz
des Unterschriftengerätes freigegeben.**

14. Oktober 1997

Fuchs ./ DG BANK

Sehr geehrte

wir nehmen Bezug auf das Ihnen von der Rechtsanwaltssozietät Triebel & Triebel
zugegangene Schreiben.

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, daß Ausgangspunkt des zuvor er-
wähnten Schreibens eine arbeitsrechtliche Auseinandersetzung zwischen der mitt-
lerweile fristlos entlassenen Mitarbeiterin Frau Fuchs und der DG BANK ist.

Wir haben guten Grund davon auszugehen, daß der Brief der Rechtsanwälte Triebel
Teil einer arbeitsrechtlichen Kampagne der ehemaligen Mitarbeiterin ist, die sich of-
fensichtlich bemüht, die Folgen einer fristlosen Kündigung abzuwehren.

Den von den Rechtsanwälten vorgetragenen Vorgang haben wir der Internen Revi-
sion, dem Compliance Office und der Personalabteilung zur Überprüfung vorgelegt.
Die zuvor genannten Bereiche sind zu dem einheitlichen Ergebnis gekommen, daß
es für die erhobenen Vorwürfe keine Grundlage gibt.

Sollte sich wider Erwarten eine andere Bewertung ergeben, werden wir Sie hierüber
umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

DG BANK
Deutsche Genossenschaftsbank



Dr. Thiemann



Flach

→ Fuchs ☉

FIDELITY
CAPITAL MARKETS

(EUROPE)



Fidelity Capital Markets (Europe), Kingswood Place, Tadworth, Surrey KT20 6RB, United Kingdom
Member of ISMA and the LSE and regulated by the SFA

FAX TRANSMISSION HEADER SHEET

TO: H.-J. SCHREINER'S

DATE: 2/7/97 / 2.7

FROM: C. LINDERS

FAX NO: 0049 69 7447 3486

SUBJECT: AMB

NO. of PAGES: 24

Please call UK 01737 836 185 or International (44) 1737 836 185 if you have a problem receiving this fax.

IN DER ANLAGE ERHÄLTEN SIE WIE BESPROCHEN
DIE GEWUNNTEN PREISUNTERLAGEN ZU AMB (TOP MARKET)
FÜR IHR GESPRÄCH MIT HELEN DR. BRÄUER.
BITTE UM MORGIGES FEED BACK.

Best regards

TC
Linders

The information contained in this fax is confidential and is intended for the exclusive use of the individual(s) or organization specified above; it is given in good faith and has been derived from sources believed to be both reliable and accurate. Any unauthorized dissemination or copying of this fax, or any mis-use or wrongful disclosure of information contained in it, is strictly prohibited and may be illegal. Please notify the sender by telephone immediately should you have received this fax in error. Neither Fidelity Capital Markets (Europe) nor any of its employees or directors gives any warranty as to the reliability or accuracy nor accepts any responsibility arising in any way (including by reason of negligence) for errors, or omissions which might be contained herein.

40
Handwritten initials/signature

Name		Vorname		Geb.-Datum
Fuchs		Andrea		12.02.62
Abteilung				Fors.-Nr.
F/WPIS				186271
Tätigkeit/Funktion		seit	Vorgesetzter	unterstellt seit
Kundenbetreuerin		01.12.93	G. Greif	01.12.93
Titel/Vollmacht				seit
Prokura				Sept. 94
DG BANK-Eintritt	Konzern-Eintritt	Anlaß der Beurteilung		
01.12.93		Gehaltserhöhung ab 01. Januar 1995		

Wesentliche Tätigkeiten

- Regelmäßige Betreuung und Beratung institut. Kunden bei Anlageentscheidungen im Aktiengeschäft
- Akquisition von Kunden, Entwicklung von Marktstrategien, Durchführung von Kunden- und Firmenpräsentation
- Abschluß von Wertpapiergeschäften und Sicherstellen einer unproblematischen Abwicklung
- Zusammenarbeit mit der Produktentwicklung
- Plazierung von Neuemissionen

FKF

Definition der einzelnen Stufen:	a Der zu Beurteilende übertrifft bei weitem die an ihn gestellten Anforderungen.
	b Der zu Beurteilende erfüllt voll die an ihn gestellten Anforderungen.
	c Der zu Beurteilende erfüllt im allgemeinen die an ihn gestellten Anforderungen, eine Verbesserung in Teilbereichen ist aber erforderlich.
	d Der zu Beurteilende erfüllt die an ihn gestellten Anforderungen in nicht ausreichendem Maße.

Beurteilungskriterien für Mitarbeiter

1. Arbeitsergebnisse		a	b	c	d
Qualität	fehlerfreie, jederzeit überzeugende Arbeitsergebnisse	x			fehlerhafte, nicht ausreichende Arbeitsergebnisse
Quantität	Bewältigung eines hohen Aufgabenvolumens	x			unzureichende Arbeitsmengenbewältigung
2. Fachliches Können					
Fachwissen	herausragende Fach- bzw. Sachkenntnisse		x		nicht ausreichende Fach- bzw. Sachkenntnisse
Umsetzung	kann Fach- bzw. Sachkenntnisse hervorragend in die Praxis umsetzen	x			kann Fach- bzw. Sachkenntnisse überwiegend nicht in die Praxis umsetzen
3. Arbeitsverhalten					
Einsatzbereitschaft	stets hohe Motivation, ausgeprägte Einsatzfreude	x			ohne Engagement, desinteressiert
Selbständigkeit	jederzeit eigenständige Erledigung von Aufgaben		x		benötigt ständig Anleitung
4. Kooperatives Arbeitsverhalten					
verpfl. Zusammenarbeit und ausgeprägter Teamgeist			x		trägt wenig zur Zusammenarbeit bei und isoliert sich

Zusammenfassende Bewertung (unbedingt jedes Feld ausfüllen)

Stärken:	<ul style="list-style-type: none"> - Gute Detailkenntnisse - Abschlußstark - Kundenorientiert - Zielstrebige Problembeseitigung 	<p>4 von 7 = 1</p> <p>3 von 7 = 2</p>
Anzustrebende Verbesserungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Verbessern der engl. Sprachkenntnisse - Ausbau der derivat. Kenntnisse - PC-Schulung 	

44
AKA

Bitte nehmen Sie zu allen folgenden Fragen Stellung!	Folgerungen für Einsatz und Förderung des Beurteilten*)	
	Aus Sicht des Beurteilers	Aus Sicht des Mitarbeiters
1. Werden aufgrund der Beurteilungsergebnisse bestimmte Weiterbildungsmaßnahmen empfohlen/gewünscht? Gegebenenfalls welche?	dito	Englisch-Kurs <u>Ami Pro-Kurs</u> Ami Pro-Grundkurs und Ami Pro-Aufbau (Diagramme, Tabellen, Graphiken)
2. Ist für den Beurteilten eine Aufgabenveränderung in einem bestimmten Zeitraum geplant? Gegebenenfalls welche? Wann?		
3. Verfügt der Beurteilte über besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die ihn für eine höherwertige Aufgabe qualifizieren? Gegebenenfalls welche?	Ausgezeichnete Kenntnisse des Börsenhandels und der entsprechenden rechtlichen Vorschriften. Verantwortliche Position in der Plazierung der Kundenaufträge.	Ausgezeichnete Kenntnisse über die Präsenzbörse

* Für die Einleitung der Maßnahmen ist der Vorgesetzte verantwortlich

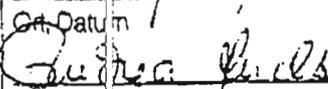
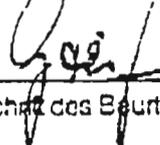
Anmerkungen (ggf. weiteres Blatt einfügen)

Urteil:

Mitarbeiter:

Frankfurt, den 20. Februar 1995

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeiters Unterschrift des Beurteilers Kenntnisnahme des nächsthöheren Vorgesetzten

Name		Vorname		Geb.-Datum
FUCHS		ANDREA		12.2.62
Abteilung				Pers.-Nr.
F/WPIS				156271
Tätigkeit/Funktion		seit	Vorgesetzter	unterstellt seit
Institut. Sales		1.12.93	Gescheid 907	1.12.93
Titel/Vollmacht				seit
PROKURA				
DG BANK-Eintritt	Konzern-Eintritt	Anlaß der Beurteilung		
01.12.93		Ausscheiden d. Vorgesch. des		

Wesentliche Tätigkeiten
<ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßige Betreuung und Besatzung inst. Inst. Kunden im Inland und deutschsprachigen Ausland - Akquisitorische von Kunden, Entwicklung von Markt-schancen Durchföhrung von Kundenpräsentationen und Kundenbeziehungen - Abschluß von WP-Geschäften und Sicherstellen eines raschen und exakten Abwicklungs des inst. Nachkassen. - Handelszulassung Börsenbörse ¹⁸¹⁵ und D.B. - Verantwortlich für Poststellungen in Bezug auf die Börsenbörse. - In speziellen inst. Beziehung des Abwicklungs.

Definition der einzelnen Stufen:	a	Der zu Beurteilende übertrifft bei weitem die an ihn gestellten Anforderungen.
	b	Der zu Beurteilende erfüllt voll die an ihn gestellten Anforderungen.
	c	Der zu Beurteilende erfüllt im allgemeinen die an ihn gestellten Anforderungen, eine Verbesserung in Teilbereichen ist aber erforderlich.
	d	Der zu Beurteilende erfüllt die an ihn gestellten Anforderungen in nicht ausreichendem Maße.

Beurteilungskriterien für Mitarbeiter

1. Arbeitsergebnisse		a	b	c	d
Qualität	fehlerfreie, jederzeit überzeugende Arbeitsergebnisse	X			fehlerhafte, nicht ausreichende Arbeitsergebnisse
Quantität	Bewältigung eines hohen Aufgabenvolumens	X			unzureichende Arbeitsmengenbewältigung
2. Fachliches Können					
Fachwissen	herausragende Fach- bzw. Sachkenntnisse	X			nicht ausreichende Fach- bzw. Sachkenntnisse
Umsetzung	kann Fach- bzw. Sachkenntnisse hervorragend in die Praxis umsetzen		X		kann Fach- bzw. Sachkenntnisse überwiegend nicht in die Praxis umsetzen
3. Arbeitsverhalten					
Einsatzbereitschaft	stets hohe Motivation, ausgeprägte Einsatzfreude	X			ohne Engagement, desinteressiert
Selbständigkeit	jederzeit eigenständige Erledigung von Aufgaben	X			benötigt ständig Anleitung
4. Kooperatives Arbeitsverhalten					
vorbildliche Zusammenarbeit und ausgeprägter Teamgeist			X		trägt wenig zur Zusammenarbeit bei und isoliert sich

umfassende Bewertung (unbedingt jedes Feld ausfüllen)

Stärken:

- + Abschlussstärke bei Kundengesprächen! Zielstrebig!
- + schnelle Auffassungsgabe
- + sehr gute Kenntnisse des Arztl. und Optikerscheinrechts, sowie des zugrundeliegenden Rechtsverständnisses und Vorschriften!
- + ausgeprägte Eigeninitiative und großes Engagement
- + Durchsetzungsvermögen und mehrfache Aufgabenbewältigung

Anzustrebende Verbesserungen:

- + Teamarbeit
- emotionsfreie Konfliktbewältigungslösung
- engl. Fachsprache
- PC. Schulung

Bitte nehmen Sie zu allen folgenden Fragen Stellung!	Folgerungen für Einsatz und Förderung des Beurteilten*)	
	Aus Sicht des Beurteilers	Aus Sicht des Mitarbeiters
<p>1. Werden aufgrund der Beurteilungsergebnisse bestimmte Weiterbildungsmaßnahmen empfohlen/gewünscht?</p> <p>Gegebenenfalls welche?</p>	<p>1. HR Seminare: <ul style="list-style-type: none"> • Konfliktbewusstsein • Sensitivität </p> <p>2. Anna Pro Schenkung</p> <p>3. Englischkurs</p> <p>1. ...</p>	<p>dito</p>
<p>2. Ist für den Beurteilten eine Aufgabenveränderung in einem bestimmten Zeitraum geplant?</p> <p>Gegebenenfalls welche?</p> <p>Wann?</p>	<p>Frau Fuchs eignet sich für eine Aufgabenveränderung F/WPIS (Inland)</p> <p>Wann?</p>	<p>dito</p>
<p>3. Verfügt der Beurteilte über besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die ihn für eine höherwertige Aufgabe qualifizieren?</p> <p>Gegebenenfalls welche?</p>	<p>1. Durchsetzungsvermögen</p> <p>2. Zuhilfenahme</p> <p>3. ...</p>	<p>dito</p>

*) Für die Einleitung der Maßnahmen ist der Vorgesetzte verantwortlich

Anmerkungen (ggf. weiteres Blatt einfügen)

Beurteiler: Frau Fuchs ist eine sehr willensstarke Frau mit großer Dynamik und Durchsetzungsvermögen

Mitarbeiter:

Ort, Datum: 15. 8. 2015

Unterschrift des Mitarbeiters: Gerhard Fuchs

Unterschrift des Beurteilers: Andrea Fuchs

Kenntrnisnahme des nächsthöheren Vorgesetzten:

Name		Vorname	Geb.-Datum
Fuchs		Andrea Gisela	12.02.62
Abteilung			Perz.-Nr.
F/WPIS			156271
Tätigkeit/Funktion	seit	Vorgesetzter	unterstellt seit
Aktien/Derivate Händlerin und Kundenbetreuerin	01.12.93	Kurt Bürkin	01.12.93
Titel/Vollmacht			seit
Prokura Kommissarische Gruppenleitung			01.09.94 01.12.95
DG BANK-Eintritt	Konzern-Eintritt	Anlaß der Beurteilung	
01.12.93		Gehaltserhöhung ab 01. Januar 1997 rück. Beförderung zur Gruppenleiterin F/WPIS (noch In- und Ausland) zum 01.04.97	

Wesentliche Tätigkeiten

- Leitung der Gruppe F/WPIS und fachliche Vertretung des Abteilungsleiters (Stelle seit Sept. 95 unbesetzt)
- Akquisition und regelmäßige Betreuung und Beratung institutioneller Kunden im In- und Ausland / persönliche Aufgabengebiete deutschsprachiges In- und Ausland, englischsprachiges Ausland, teilweise U.S.A. (neben DG U.S.A.), GB, Asien, Israel, V.A.E., etc. für deutsche Aktien und Derivate
- Teilweise auch ausländische Aktien in Absprache mit Gruppe Betz F/WPVA, bei Kunden mit besonderen Ansprüchen
- Unterstützung und Beratung bei den Sales- und Handelsaktivitäten New York, Tokio, Fondsbereich auch Immo-Gruppe
- Beratung der anspruchsvollen Kundschaft, auch in Zusammenarbeit mit der Gruppe Lohmann
- Koorordinierung in der Kundbetreuung mit der Research-Abteilung, der Handelsadministration, Investmentbanking, der Abwicklungsabteilung, sowie - der Akquisitions- und Betreuungsaktivitäten mit den einzelnen Kundenbereichen
- Akquisition und Plazierung von Blockgeschäften, Mitarbeit bei der Preisfindung und Vertragsgestaltung
- Koordinierung der Gruppenmitarbeiter/Urlaubsplanung/Fortbildung/Geschäftsreisen/Überwachung der Arbeitsabläufe im Besonderen auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wertpapiergeschäfte und deren Abwicklung
- Kontrolle der beiden Sales-Händler - Abzeichnungsberechtigt bei Differenzen bis TDM 250
- Erstellung von Kunden- und produktbezogenen Angeboten für individuelle Kunden bzw. Kundenwünsche / -anforderungen
- Planung und Durchführung von ROAD-Shows/Unternehmenspräsentationen/One-on-ones/und andere Investor Relations Maßnahmen bei institutionellen Kunden, Tochtergesellschaften, Niederlassungen der DG BANK
- Teilweise auch Unterstützung des Verbundes
- Zuarbeit für den HAL in der Vorbereitung von Präsentationen, Vorträgen zum Börsengeschäft bzw. -recht, Thema Aktien/Derivate/ teilweise selbstständige Durchführung desselben
- siehe 2. Seite

2. Seite des Beurteilungs- und Förderungsgesprächs vom 07. März 1997 zwischen Herrn Bürkin (F/WPA) und Frau Fuchs (F/WPIS) Pers.Nr. 156271

- Mitarbeit bei internen und externen (Frankfurter Börse) Projekten und Zielen zur Weiteentwicklung des Handels wie auch des Wertpapiergeschäftes
- Verantwortlich für Fragestellungen in Bezug auf die Präsenzbörse, Handel, Plazierungen
- Verantwortlich für die Fragen in Bezug auf die neue Gesetzgebung bzgl. Finanzmarktförderungsgesetz
- Teilweise zuständig für das Neu-Emissionsgeschäft und deren Platzierung (Entgegennahme der Zeichnungen und Führung des Sales-Zeichnungsbuches wird von Herrn Betz getätigt). Frau Fuchs ist Hauptverantwortlich für die entsprechenden Veranstaltungen, Kundenbesuche und die damit verbundenen Zeichnungen zu akquirieren.
- Nationale und internationale Händlerzulassungen, wie Saleszulassungen in GB und U.S.A.
- Zuständig für die Vorstandskunden

Audrea Fuchs
17.3.97

Anen

- a Der zu Beurteilende übertrifft bei weitem die an ihn gestellten Anforderungen.
- b Der zu Beurteilende erfüllt voll die an ihn gestellten Anforderungen.
- c Der zu Beurteilende erfüllt im allgemeinen die an ihn gestellten Anforderungen, eine Verbesserung in Teilbereichen ist aber erforderlich.
- d Der zu Beurteilende erfüllt die an ihn gestellten Anforderungen in nicht ausreichendem Maße.

Beurteilungskriterien für Mitarbeiter

1. Arbeitsergebnisse		a	b	c	d
Qualität	fehlerfreie, jederzeit überzeugende Arbeitsergebnisse	X			fehlerhafte, nicht ausreichende Arbeitsergebnisse
Quantität	Bewältigung eines hohen Aufgabenvolumens	X			unzureichende Arbeitsmengenbewältigung
2. Fachliches Können					
Fachwissen	herausragende Fach- bzw. Sachkenntnisse	XXX			nicht ausreichende Fach- bzw. Sachkenntnisse
Umsetzung	kann Fach- bzw. Sachkenntnisse hervorragend in die Praxis umsetzen	X			kann Fach- bzw. Sachkenntnisse überwiegend nicht in die Praxis umsetzen
3. Arbeitsverhalten					
Einsatzbereitschaft	stets hohe Motivation, ausgeprägte Einsatzfreude	X			ohne Engagement, desinteressiert
Selbstständigkeit	jederzeit eigenständige Erledigung von Aufgaben	X			benötigt ständig Anleitung
4. Kooperatives Arbeitsverhalten					
vorbildliche Zusammenarbeit und ausgeprägter Teamgeist			X		trägt wenig zur Zusammenarbeit bei und isoliert sich

Zusammenfassende Bewertung (unbedingt jedes Feld ausfüllen)

Frau Fuchs verfügt über erstklassische rechtliche Kenntnisse für Präsenzbörse, wie auch fachliche. Sie verfügt weiterhin über sehr gute rechtliche/fachliche Wissen im Aktienrecht, Börsenrecht, WpHG, Wohlverhaltensregeln, Akteien- und Optionshandel, Aktienleihe, etc. Außergewöhnliche Abschlußstärke bei Kundengesprächen. Ausgeprägte eigenintitative und großes Engagement. Sie ist äußerst zielstrebig und zieht Kollegen mit. Sie besitzt eine schnelle Auffassungsgabe, sehr gute mathematische Kenntnisse - Berechnungen von Unternehmensanleihen/Optionsscheine kein Problem. Ihre Derivate-Kenntnisse im Handel, wie in der Berechnung sind sehr gut. Sehr belastbar, besonders unter Druck und schwierigen Problemen. Teilweise sehr gute Fremdsprachenkenntnisse (in exotischen Sprachen) auch Englisch. weiterhin Verbesserung der Konfliktbewältigungen./.. wobei die Lösungen immer sehr zufriedenstellend waren, aber selten ohne schwere Dispute abliefen.

Anzustrebende Verbesserungen:

||

Wolfgang Fuchs
2007

**Definition
der einzelnen
Stufen:**

- a Der zu Beurteilende übertrifft bei weitem die an ihn gestellten Anforderungen.
- b Der zu Beurteilende erfüllt voll die an ihn gestellten Anforderungen.
- c Der zu Beurteilende erfüllt im allgemeinen die an ihn gestellten Anforderungen, eine Verbesserung in Teilbereichen ist aber erforderlich.
- d Der zu Beurteilende erfüllt die an ihn gestellten Anforderungen in nicht ausreichendem Maße.

Zusätzliche Beurteilungskriterien für Führungskräfte für den Zeitraum 01.12.95 bis heute

5. Zielsetzung	a	b	c	d	
vereinbart kontinuierlich Arbeitsziele mit Mitarbeitern	X				mit Mitarbeitern werden keine Arbeitsziele vereinbart
6. Planung					
geht in jeder Hinsicht systematisch vor	X				keine Systematik im Vorgehen erkennbar
7. Delegation					
überträgt Aufgaben und Verantwortung in optimaler Weise	X				delegiert Aufgaben und Verantwortung überwiegend nicht
8. Kontrollverhalten					
kontrolliert systematisch das Erreichen vereinbarter Ziele	X				das Erreichen vereinbarter Ziele wird meistens nicht kontrolliert
9. Motivation					
systematisches Motivieren der Mitarbeiter	X				demotiviert Mitarbeiter
10. Entscheidungsverhalten					
Entscheidungsgüte	entscheidet richtig	XXX			entscheidet meistens nicht richtig
Entscheidungsfreude	entscheidet schnell	XXX			verschiebt Entscheidungen meistens
11. Mitarbeiterförderung					
bereitet Mitarbeiter systematisch auf die Übernahme anderer bzw. höher qualifizierter Tätigkeiten vor		X			keine Vorbereitung der Mitarbeiter auf die Übernahme anderer bzw. höher qualifizierter Tätigkeiten

Zusammenfassende Bewertung (unbedingt jedes Feld ausfüllen)

Frau Fuchs hat bewiesen, daß sie trotz vieler Vorurteile und Diskriminierungen in der Vergangenheit durch Altbewährte Mitarbeiter, die ihr übertragenen Aufgaben mit Bravour zu unserer vollsten Zufriedenheit erfüllte. Ihre Stärken liegen im Besonderen bei der Akquisition d. Kunden, sowie in ihrer beispiellosen Abschlußstärke, wovon das gesamte Haus profitierte. Das Prestigeobjekt Telekom-Neu-Emission wäre für den insitutionellen Bereich ohne die Ideen, den Einsatz und ihre Fähigkeit Kunden an uns zu binden gescheitert. Sie sticht ebenso in Schwierigen Zeiten durch ihren Einfallsreichtum und ihr Durchhaltevermögen ~~off~~ und motiviert so die Gruppe. **NEAVOR**

Anzustrebende Verbesserungen:

sind für Frau Fuchs nach eigener Aussage ihr Temperament zu zügeln und die Gruppe besser zu einer homogenen Gemeinschaft zu führen. Mehr Zeit für die Belange der Kollegen zu haben. Strenger bei Fehlern von Kollegen zu reagieren (insbesondere Kollege Viel mit den bekannten Handelsdifferenzen + Fall Siemens mit Herrn Thielmann, Fall Jaarsma) Besseren kollegialen Kontakt zum Kommissionshandel und Eigenhandel.

Audea 14.3.97

Wenden Sie zu allen den Fragen Stellung!	Folgerungen für Einsatz und Förderung des Beurteilten ^{*)}	
	Aus Sicht des Beurteilers	Aus Sicht des Mitarbeiters
<p>werden aufgrund der Beurteilungsergebnisse bestimmte Weiterbildungsmaßnahmen empfohlen/gewünscht?</p> <p>Gegebenenfalls welche?</p>	<p>1. Führungsseminar zum Abteilungsleiter</p> <p>2. Seminar zur Mitarbeiterführung</p> <p>3. Seminar Konfliktmanagement</p>	<p>dito</p>
<p>2. Ist für den Beurteilten eine Aufgabenveränderung in einem bestimmten Zeitraum geplant?</p> <p>Gegebenenfalls welche?</p> <p>wann?</p>	<p>Frau Fuchs soll nun die Gruppenleitung F/WPIS übertragen bekommen ./.. Abteilungsleiterposition steht auch im Raume.</p> <p>Gruppenleitung ab sofort!</p>	<p>dito</p>
<p>3. Verfügt der Beurteilte über besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die ihn für eine höherwertige Aufgabe qualifizieren?</p> <p>Gegebenenfalls welche?</p>	<p>Frau Fuchs leitet sehr erfolgreich die F/WPIS Gruppe seit 1995. Sie war in den Jahren 89-91 Niederlassungsleiterin für 34 Personen bei einem Börsenmakler Durchsetzungswille, fachliche Kompetenz und der gewünschte Führungswille liegen vor.</p>	<p>dito</p>

*) Für die Einleitung der Maßnahmen ist der Vorgesetzte verantwortlich

Anmerkungen (ggf. weiteres Blatt einfügen)	
Beurteiler:	<p>Frau Fuchs ist nach wie vor eine sehr engagierte und sehr willensstarke Persönlichkeit mit großer Dynamik und Durchsetzungsvermögen. Sie hat bewiesen, daß Sie mit schwierigen Aufgaben umzugehen versteht, Lösungsansätze zielgerecht verfolgt und die Ziele der DG BANK nicht aus dem Auge verliert. Ihr Kundenstamm ist beeindruckend und sie weist beeindruckende Ergebnisse aus. Sie verfügt über profunde Marktkenntnisse national, wie international. Frau Fuchs verfügt über detailreiche Kenntnisse gelisteter, wie nicht gelisteter Unternehmen weltweit. Dies</p>
Mitarbeiter:	<p>xxx macht sie besonders wertvoll für unseren Verbund und den strategischen Zielen für das Investmentbanking. Darüber hinaus ist sie sozusagen "bekannt wie ein bunter Hund" in der Branche. Dies war für den Ausbau der Kundenakquisition, Abt. Herr von Stechow, von großer Hilfe. Dies drückte sich bereits dadurch aus, daß Frau Fuchs neben Herrn Ufer an den Vorstandsworkshops teilnahm.</p>

Frankfurt am Main, den 07. März 1997

Ort Datum

Unterschrift des Mitarbeiters: *Andrea Fuchs*

Unterschrift des Beurteilers: *[Signature]*

Kennzeichnung des Personals: *[Signature]* 10.3.

Zustimmung des Personals liegt inzwischen vor *[Signature]*